

Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke, 2. Teil

Empfehlungen zur Methodik



EUROPÄISCHE
KOMMISSION



THEMENKREIS 4
Industrie,
Handel und
Dienstleistungen

4

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2000

ISBN 92-828-8496-1

© Europäische Gemeinschaften, 2000

Printed in Luxembourg

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER



UNTERNEHMENSREGISTER FÜR STATISTISCHE VERWENDUNGSZWECKE

- EMPFEHLUNGEN ZUR METHODIK -

2. Teil

Hefte 11-16

DIE BEHANDLUNG VON VERÄNDERUNGEN

INHALT

HEFT 11 - ALLGEMEINER ANSATZ ZUR BEHANDLUNG VON VERÄNDERUNGEN	5
11.1. Einführung	5
11.2. Bezugsrahmen und Terminologie	6
11.3. Rekapitulation der Verbindungen zwischen Einheiten	8
11.4. Ein strukturierter Ansatz zur Behandlung von Veränderungen	8
11.5. Zusammenfassung	10
11.6. Beziehung zur UR-Verordnung	10
HEFT 12 - ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DEMOGRAPHISCHE EREIGNISSE	11
12.1. Einführung	11
12.2. Kriterien zur Identifizierung demographischer Ereignisse	11
12.3. Allgemeine Typologie demographischer Ereignisse	13
12.4. Typologie demographischer Ereignisse nach spezifischen statistischen Einheiten	14
12.5. Zusammenfassung	15
12.6. Beziehung zur UR-Verordnung	15
HEFT 13 - DEMOGRAPHISCHE VERÄNDERUNGEN BEIM UNTERNEHMEN	17
13.1. Einführung	17
13.2. Typologie demographischer Ereignisse beim Unternehmen	17
13.3. Registerbewegungen im Zusammenhang mit demographischen Ereignissen	21
13.4. Zusammenfassung	23
13.5. Beziehung zur UR-Verordnung	24
HEFT 14 - KONTINUITÄTSREGELN FÜR DAS UNTERNEHMEN	25
14.1. Einführung	25
14.2. Kontinuität in bezug auf Definition und Verwendungszweck des Unternehmens	25
14.3. Kontinuität in der Praxis	26
14.4. Vermeidung widersprüchlicher Regeln	29
14.5. Reaktivierung	29
14.6. Zusammenfassung	30
14.7. Beziehung zur UR-Verordnung	30
HEFT 15 - DEMOGRAPHISCHE VERÄNDERUNGEN BEI DER ÖRTLICHEN EINHEIT	31
15.1. Einführung	31
15.2. Mögliche demographische Ereignisse bei der örtlichen Einheit	31
15.3. Ereignisse bei der örtlichen Einheit in Verbindung mit Ereignissen beim Unternehmen	33
15.4. Registerbewegungen im Zusammenhang mit demographischen Ereignissen bei der örtlichen Einheit	35
15.5. Zusammenfassung	36
15.6. Beziehung zur UR-Verordnung	36
HEFT 16 - KONTINUITÄTSREGELN FÜR DIE ÖRTLICHE EINHEIT	37
16.1. Einführung	37
16.2. Kontinuität in bezug auf Definition und Verwendungszweck der örtlichen Einheit	37
16.3. Kontinuität in der Praxis	38
16.4. Die Verbindungen zwischen der Kontinuität des Unternehmens und der der örtlichen Einheit	40
16.5. Zusammenfassung	41
16.6. Beziehung zur UR-Verordnung	41

HEFT 11

ALLGEMEINER ANSATZ ZUR BEHANDLUNG VON VERÄNDERUNGEN

11.1. EINFÜHRUNG

Die vorherigen Hefte behandelten im wesentlichen die konstanten, d.h. zeitunabhängigen Aspekte der Unternehmensregister. Die nächsten acht Hefte befassen sich mit Änderungen in statistischen Registern, das heißt, es wird die zeitliche Dimension hinzugefügt. Diese ist u.a. aus folgenden Gründen von Bedeutung:

- Es besteht ein großer Informationsbedarf über wirtschaftsdemographische Veränderungen wie die Anzahl von Gründungen, Fusionen usw. sowie deren ökonomische Auswirkungen.
- In vielen Wirtschaftsstatistiken, die auf statistischen Unternehmensregistern entnommenen Populationen von Einheiten basieren, ist die Zeitdimension bereits enthalten. Es liegt auf der Hand, daß die Behandlung von Veränderungen in statistischen Unternehmensregistern Auswirkungen auf all diese Statistiken hat.
- Die Behandlung von Veränderungen wirkt sich auf die Konsistenz, zumindest auf die Vergleichbarkeit von auf Registern basierenden Statistiken aus. So wird dadurch die Verknüpfung von kurzfristigen mit langfristigen Statistiken beeinflusst. Wenn in verschiedenen Statistiken, die mit dem gleichen Bezugszeitpunkt bzw. -zeitraum operieren, die Auswahlgrundlagen für die Stichprobenziehung zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt werden, dann kann die Behandlung von in der Zwischenzeit aufgetretenen - bzw. erfaßten - Veränderungen Auswirkungen auf die wechselseitige Konsistenz dieser Statistiken nach sich ziehen.
- Mit Erhebungen befaßte Statistiker sind mit Veränderungen bei den Erhebungspopulationen konfrontiert; zum Beispiel bei Unternehmens-

panels. Sie sind an Informationen darüber interessiert, wie die Erhebungseinheiten im Unternehmensregister im Zeitablauf miteinander verknüpft sind, welche Veränderungen im statistischen Unternehmensregister erfaßt werden, worin diese Veränderungen begründet sind usw.

Die Behandlung von Veränderungen sollte mit einer möglichst eindeutigen und nachvollziehbaren Terminologie beschrieben werden. So kann z.B. der im ersten Beispiel verwendete Begriff "Gründung" unterschiedliche Bedeutungen haben. Damit könnte die Registrierung einer neuen rechtlichen Einheit in einem als Quelle für das statistische Unternehmensregister dienenden Verwaltungsregister gemeint sein oder der Neueintrag eines Unternehmens im statistischen Unternehmensregister, oder aber das Entstehen eines neuen Unternehmens, unabhängig davon, ob dieses nun irgendwo registriert ist oder nicht. In 11.2. werden die unterschiedlichen Bezugsrahmen und die entsprechende Terminologie eingehender besprochen.

Die Behandlung von Veränderungen ist natürlich eng mit dem verknüpft, was in das statistische Unternehmensregister eingetragen wurde (d.h. Einheiten, Merkmale und Verbindungen zwischen Einheiten). Anders ausgedrückt: Alle realen Ereignisse, die der Berücksichtigung für wert befunden werden, müssen zwangsläufig als Änderungen von Einheiten, Merkmalen und Verbindungen zwischen Einheiten beschrieben werden. Da sich die Behandlung von Veränderungen bei den Verbindungen zwischen Einheiten in der Regel recht kompliziert gestaltet, werden die Verbindungen zwischen den Einheiten statistischer Unternehmensregister in 11.3 noch einmal kurz rekapituliert.

In 11.4 wird ein kurzer Überblick über die Behandlung der Veränderungen im einzelnen (Hefte 12 bis 16)

gegeben. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Zielsetzung dieser Diskussion in dreierlei Hinsicht begrenzt wurde:

- Als erstes sei darauf verwiesen, daß sich die Verordnung über statistische Unternehmensregister (im folgenden UR-Verordnung) auf zwei Typen von statistischen Einheiten bezieht (Unternehmen und örtliche Einheit), daß diese aber nicht die einzigen statistischen Einheiten sind, die in Wirtschaftsstatistiken verwendet werden. So beziehen sich andere Verordnungen auf die Unternehmensgruppe, auf die fachliche Einheit (FE) und auf die örtliche FE. Auch diese Einheiten könnten beim Thema Veränderungen relevant sein. Deshalb liegt der Diskussion über die Behandlung von Veränderungen die Frage zugrunde, welche Arten von Veränderungen im allgemeinen für relevant befunden werden, und zwar unabhängig vom Erfassungsbereich der UR-Verordnung. Um aber nicht alles gleichzeitig anzugehen, beschränkt sich die Behandlung von Veränderungen in den nachfolgenden Heften auf das Unternehmen und die örtliche Einheit. Dabei wurde eine in sich geschlossene Gestaltung der einzelnen Hefte angestrebt, damit Empfehlungen, die für die derzeit in der UR-Verordnung erwähnten Einheiten erarbeitet wurden, von einer eventuellen späteren Behandlung weiterer Einheiten in diesem Handbuch nicht zu stark betroffen werden (abgesehen natürlich von möglichen Erweiterungen).
- Umfang und Zielsetzung der Hefte über die Behandlung von Veränderungen sind auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Sektoren eingeschränkt: Der Schwerpunkt liegt bei den Marktproduzenten. Die Behandlung von Veränderungen, wie sie für Marktproduzenten

vorgelegt werden, lassen sich zu weiten Teilen auch auf Einheiten des staatlichen Sektors und auf private, nicht am Profit orientierte Institutionen anwenden, wobei jedoch in manchen Fällen spezifische Anpassungen vorzunehmen sind.

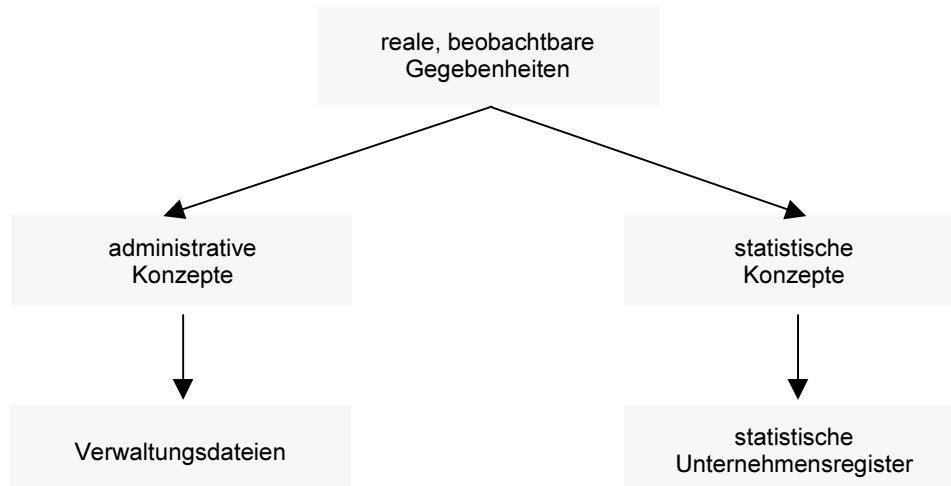
- Der dritte Aspekt hängt mit der Tatsache zusammen, daß nationale statistische Unternehmensregister lediglich das wirtschaftliche Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates erfassen. Aus diesem Grunde sind Unternehmen und alle statistischen Einheiten niedrigerer Ebene auf das wirtschaftliche Staatsgebiet beschränkt, auch wenn sie möglicherweise zu einer transnationalen Gruppe gehören. In den folgenden Heften erfolgt keine gesonderte Berücksichtigung der internationalen Dimension. Dies steht noch aus.

11.2. BEZUGSRAHMEN UND TERMINOLOGIE

BEZUGSRAHMEN

Um die eingangs bereits erwähnte Verwirrung zu vermeiden, erscheint es hilfreich, zunächst einmal zwischen den realen, beobachtbaren Gegebenheiten und ihrer Widerspiegelung in Verwaltungsunterlagen und statistischen Unternehmensregistern zu unterscheiden (Es wird davon ausgegangen, daß im Kontext dieses Handbuches die realen Gegebenheiten nur insoweit relevant sind, als sie auch beobachtbar sind).

Verwaltungsunterlagen basieren auf der Anwendung administrativer Konzepte zur Beobachtung der realen Gegebenheiten, statistische Unternehmensregister auf der Anwendung statistischer Konzepte zur Beobachtung der realen Gegebenheiten. Dies läßt sich graphisch wie folgt darstellen:



Die Realität kann nicht beobachtet oder erfaßt werden, ohne daß ein Rahmenwerk oder Modell und entsprechende Konzepte zugrunde liegen. Diese wiederum hängen weitgehend vom Zweck der Beobachtung ab; beim statistischen Unternehmensregister besteht die Zielsetzung vorrangig darin, einen Rahmen für Wirtschaftsstatistiken zu schaffen. Anders gelagert sind die Zielsetzungen der nicht-statistischen Verwaltungen (Sozialversicherungsträger, Handelskammern, Steuerbehörden usw.). So führen Steuerverwaltungen Unterlagen zu steuerpflichtigen (z.B. umsatzsteuerpflichtigen oder unternehmenssteuerpflichtigen) Einheiten.

Unterschiede in bezug auf den Beobachtungszweck müssen aber nicht zu unvereinbaren Messungen der realen Gegebenheiten führen. So kann ein real existierendes Unternehmen durchaus im statistischen Unternehmensregister als Unternehmen erfaßt sein und gleichzeitig in den Unterlagen der Steuerverwaltung als steuerpflichtige Einheit. Deshalb wird zur Führung der Unternehmensregister die Realität nicht nur direkt durch Erhebungen (direkte Registererhebungen, "Profilbildung" großer Unternehmensorganisationen und Feedback von statistischen Erhebungen) beobachtet, sondern auch indirekt durch die Analyse von Verwaltungsdateien. Für die Aktualisierung der Unternehmensregister sind solche Dateien in der Praxis - zumindest bei kleineren Einheiten - oft viel wichtiger als die direkte Beobachtung. Die Bedeutung der Verwaltungsdateien für statistische Unternehmensregister ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die - von anderen Verwaltungen als dem statistischen Institut definierte - rechtliche Einheit Teil des statistischen Unternehmensregisters und der "Grundstein" des Unternehmens ist. (In den meisten Fällen ist diese Einheit sogar mit dem Unternehmen identisch.)

Es sei darauf hingewiesen, daß statistische Unternehmensregister und Verwaltungsregister zwar ähnliche Einheiten enthalten können, daß aber die Behandlung der Veränderungen nicht notwendigerweise miteinander korrespondiert. Wenn zum Beispiel ein Verwaltungsregister eine mit einem Unternehmen identische rechtliche Einheit durch eine andere rechtliche Einheit ersetzt, kann das Unternehmen trotzdem dasselbe geblieben sein. Die oben dargestellte Unterscheidung zwischen den einzelnen Bezugsrahmen ist nicht nur hilfreich für die Behandlung der einzelnen Einheit, sondern in weitaus stärkerem Maße auch für die Behandlung von Veränderungen.

TERMINOLOGIE

Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bezugsrahmen sollte sich auch in der Verwendung der

Terminologie niederschlagen. Mit anderen Worten: Statistiker sollten es vermeiden, einen Terminus wie "Gründung" ohne nähere Erläuterung zu verwenden, oder sie sollten bei verschiedenen Bezugsrahmen auch unterschiedliche Begriffe verwenden. In diesem Handbuch wird die folgende Terminologie verwendet:

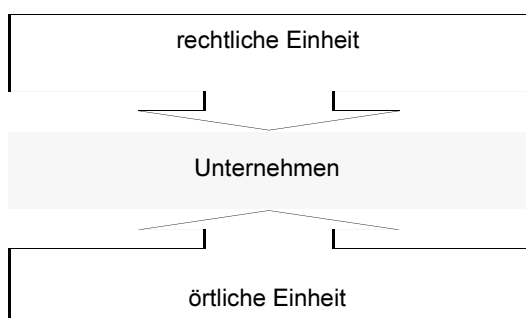
- *Veränderungen der realen, beobachtbaren Gegebenheiten werden als "Ereignisse" bezeichnet.* Jedes der statistischen Erfassung für wert befundene Ereignis wird als statistisches Konzept identifiziert. Diesem wird ein Name gegeben, der sich möglichst an der Terminologie der Verwender dieser Statistiken orientiert. Ein Beispiel hierfür wäre "Gründung". (Eine vollständige Terminologie einschließlich Definitionen wird in den Heften 12, 13 und 15 vorgestellt). Um zu unterstreichen, daß sich ein statistisches Konzept auf die realen, beobachtbaren Gegebenheiten bezieht, kann ihm das Wort "real" vorangestellt sein (z.B. "reale Gründung").
- *Änderungen in statistischen Unternehmensregistern werden als "Bewegungen" (bzw. "Registerbewegungen") bezeichnet.* Die beiden wichtigsten Bewegungen sind die Hinzufügung eines Eintrags zur Erfassung einer neuen statistischen Einheit (z.B. nach der realen Gründung eines Unternehmens) und die Entfernung eines existierenden Eintrags. Diese Bewegungen werden "Neueintrag" (oder "Registerneueintrag") bzw. "Löschung" (bzw. "Registerlöschung") genannt, wobei der Begriff "Löschung" - auch wenn er in den nachstehenden Heften verwendet wird - nicht bedeutet, daß tatsächlich Einheiten (bzw. Kennnummern) gelöscht werden, sondern daß die "gelöschten" Einheiten als "stillgelegt" markiert im Register verbleiben. Wenn im folgenden vom "Unternehmensregister" die Rede ist, so ist damit das statistische Unternehmensregister gemeint; dies geht dann auch aus dem Kontext hervor.
- *Änderungen in den Verwaltungsdateien werden als "administrative Änderungen" bezeichnet.* Die beiden wichtigsten sind die Erfassung einer neuen Verwaltungseinheit (z.B. der Neueintrag einer umsatzsteuerpflichtigen Einheit in das USt-Register) bzw. eine entsprechende Löschung. Diese administrativen Änderungen werden "administrative Gründung" bzw. "administrative Schließung" genannt.

In manchen Fällen erscheint es sinnvoll, den Bezugsrahmen nicht explizit anzugeben. In diesen Fällen werden die Begriffe "Unternehmen" und

"Veränderungen" verwendet, z.B. wenn generell von "der Behandlung von Veränderungen" die Rede ist.

11.3. REKAPITULATION DER VERBINDUNGEN ZWISCHEN EINHEITEN

Wie bereits in früheren Heften dargelegt, sind die rechtliche Einheit, das Unternehmen und die örtliche Einheit auf besondere Weise miteinander verbunden. Ihre Beziehung läßt sich folgendermaßen darstellen:



Dieses Schaubild spiegelt die Tatsache wieder, daß jedes Unternehmen mit einer oder mehreren rechtlichen Einheiten verbunden ist (bzw. daraus besteht) und daß jedes Unternehmen mit einer oder mehreren örtlichen Einheiten verbunden ist (bzw. daraus besteht). An dieser Stelle sei angemerkt, daß einige zusätzliche rechtliche Einheiten, die sogenannten "ruhenden" Einheiten, nicht notwendigerweise mit einem Unternehmen verbunden sind, daß aber örtliche Einheiten immer mit einem Unternehmen verbunden sind.

Neben den oben dargestellten Verbindungen wird in der UR-Verordnung die Möglichkeit erwähnt, auch Verbindungen zu erfassen, die das Kontrollverhältnis zwischen rechtlichen Einheiten (fakultatives Merkmal) wiedergeben. Solche Verbindungen sind nicht auf rechtliche Einheiten beschränkt, die zum gleichen Unternehmen gehören, sie können die rechtlichen Einheiten der Unternehmensgruppe miteinander verknüpfen. Durch die Erfassung solcher Verbindungen der rechtlichen Einheiten innerhalb eines Unternehmens kann man herausfinden, welche rechtliche Einheit die letztendliche Kontrolle innerhalb des Unternehmens ausübt und somit die für das Unternehmen hauptverantwortliche rechtliche Einheit ist. Falls keine solche hauptverantwortliche rechtliche Einheit innerhalb des Unternehmens vorhanden ist (sogenannte Betriebsgemeinschaft), wird üblicher-

weise eine fiktive rechtliche Einheit gebildet. Dies bedeutet für die folgenden Hefte, daß das Konzept der "hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit" Anwendung findet.

Wie bereits in früheren Heften dargelegt, wird empfohlen, für die rechtliche Einheit, das Unternehmen und die örtliche Einheit jeweils getrennte Einträge und Kennnummern im Unternehmensregister zu vergeben, auch wenn diese miteinander identisch sind. Gleichzeitig wurde dargelegt, daß es zu akzeptieren ist, wenn getrennte Einträge für unterschiedliche Einheiten nicht explizit dokumentiert sind, solange dies nicht zu einem Informationsverlust des Unternehmensregisters führt. Deshalb kann für die Zielsetzungen der folgenden Hefte über die Behandlung von Veränderungen davon ausgegangen werden, daß die oben graphisch dargestellten Einheiten und Verbindungen in allen Fällen explizit erfaßt werden.

11.4. EIN STRUKTURIERTER ANSATZ ZUR BEHANDLUNG VON VERÄNDERUNGEN

Zweck eines Unternehmensregisters ist es, statistische Einheiten, ihre Verbindungen und ihre Merkmale jederzeit korrekt zu erfassen. Mit "korrekt" ist gemeint, daß die Einheiten, Verbindungen und Merkmale die realen, beobachtbaren Gegebenheiten, wie sie vom Statistiker wahrgenommen werden, möglichst genau wiedergeben. Dabei sind auch der Bedarf an Informationen, die zur Verfügung stehenden Mittel und der mit der Informationserhebung verbundene Beantwortungsaufwand der Auskunftgebenden zu berücksichtigen. Ähnliches gilt, wenn noch die Dimension der Zeit hinzugefügt wird. Dann besteht die Zielsetzung darin, existentielle Veränderungen bei statistischen Einheiten, Veränderungen der Verbindungen und Veränderungen der Merkmale im Zeitablauf korrekt zu dokumentieren. Und auch hier sollten - vor dem Hintergrund der obigen Überlegungen - die im Register vorgenommenen Änderungen die Veränderungen der realen, beobachtbaren Gegebenheiten so exakt wie möglich widerspiegeln.

Bei der Beschreibung der Regeln für die konkrete Durchführung von Registerbewegungen ist es somit empfehlenswert, mit einem am Informationsbedarf orientierten Überblick der Ereignisse zu beginnen. In Heft 12 wird ein allgemeiner Überblick gegeben, wobei der Schwerpunkt auf Ereignissen mit existentieller Auswirkung auf statistische Einheiten und ihre Verbindungen zueinander, d.h. auf sogenannten demographischen Ereignissen liegt. Ein Ereignis kann sich auf nur einen Typ der statistischen Einheit aus-

wirken, aber auch gleichzeitig auf unterschiedliche Typen von statistischen Einheiten und ihre Verbindungen. Darüber hinaus kann ein Ereignis auch die Merkmale statistischer Einheiten beeinflussen.

Es sei nochmals auf die Bedeutung der Formulierung "mit existentieller Auswirkung auf statistische Einheiten" hingewiesen. Dabei geht es nicht nur darum, ob die Anforderungen an die Definition einer statistischen Einheit jederzeit erfüllt sind oder nicht, sondern es ist mindestens genauso wichtig, festzustellen, ob eine Einheit nach dem betreffenden Ereignis noch die gleiche Identität hat wie zuvor. Das heißt, das Augenmerk muß auf den existentiellen oder essentiellen Bestandteilen der statistischen Einheit liegen.

Der in Heft 12 gegebene Überblick bildet die Grundlage für die spezifischen Ausführungen zu Veränderungen beim Unternehmen (Hefte 13 und 14) und bei der örtlichen Einheit (Hefte 15 und 16). In Heft 13 wird eine Typologie demographischer Ereignisse für das Unternehmen entwickelt, gefolgt von einer Beschreibung ihrer Folgen in Form von Änderungen im Unternehmensregister (Registerbewegungen). Diese Typologie orientiert sich am Informationsbedarf; bei der Frage, wie sich Ereignisse in Unternehmensregistern widerspiegeln lassen, spielen die Faktoren Verfügbarkeit von Informationen und Kosten der Informationserhebung (sowohl für das statistische Institut wie auch für den Auskunftgebenden) eine zentrale Rolle. In Heft 14 werden die Kontinuitätsregeln für das Unternehmen (sowohl als Konzept wie auch in Form konkreter Registerbewegungen) beschrieben. Die Hefte, die sich mit Veränderungen bei der örtlichen Einheit befassen, sind ähnlich strukturiert.

Zwar liegt der Schwerpunkt der Hefte 12 bis 16 auf demographischen Ereignissen, doch ist die generelle Zielsetzung nicht ausschließlich darauf beschränkt. Demographische und nicht-demographische Veränderungen lassen sich nicht immer strikt voneinander trennen, und eine allzu eng gefaßte Übertragung des begrifflichen Bildes von demographischen Ereignissen beim Menschen auf den Bereich der Wirtschaftsstatistiken wäre wenig wünschenswert. Aus diesem Grunde werden, wo erforderlich, auch Merkmalsveränderungen von statistischen Einheiten berücksichtigt. So können sich demographische Ereignisse auf Merkmale von Einheiten wie ihre wirtschaftliche Haupttätigkeit oder Größenklasse auswirken. Auch die Verbindungen zwischen rechtlichen Einheiten sind bei der Betrachtung demographischer Ereignisse relevant, denn sie wirken sich auf die Zusammensetzung der Unternehmensgruppe aus. Hinzu kommt, daß es

manche Verwender von Unternehmensregistern und -statistiken nicht sonderlich interessieren wird, ob Veränderungen der erhobenen Population nun demographisch genannt werden oder nicht. Da jedoch einige Merkmalsveränderungen keinen klaren demographischen Bezug haben, werden die Hefte 12 bis 16 durch ein gesondertes Heft zu Veränderungen von Merkmalen ergänzt.

Wie bereits ausgeführt, sollten die Veränderungen der realen, beobachtbaren Gegebenheiten so genau wie möglich durch Registerbewegungen widerspiegelt werden. Es liegt auf der Hand, daß das Ideal der präzisen, unverzüglichen Widerspiegelung sämtlicher relevanter Ereignisse nie erreicht werden kann, ebensowenig wie das Idealziel, alle relevanten Einheiten der realen Welt jederzeit zu erfassen. (Und aus dem Blickwinkel des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des Beantwortungsaufwands wäre die Realisierung dieses Idealzieles auch gar nicht wünschenswert!) Das heißt, es kommt immer irgendwo zu falschen Registereinträgen, es werden immer irgendwo Informationen fehlen, und es werden immer irgendwo auch falsche Registerbewegungen vorgenommen. Folglich müssen - wenn solche Fehler entdeckt werden - immer auch Korrekturen im Unternehmensregister vorgenommen werden. Da das ein großes Problem für die Führung von Unternehmensregistern darstellt, wird diesem Thema ein eigenes Heft gewidmet werden.

Schließlich sei noch eine Anmerkung zum Zeitablauf von Ereignissen und Registerbewegungen angefügt. Hier ist die Vorstellung hilfreich, daß die real existierenden Einheiten in der Form eines Films dargestellt werden. In bestimmten Augenblicken verändert sich das Bild, das heißt, es haben Ereignisse stattgefunden. Aber manchmal gehen Veränderungen auch allmählich vonstatten. So kann die Neugründung eines Unternehmens oder eine Fusion von Unternehmen eine gewisse Zeit dauern. Damit sind wiederum drei Probleme verbunden:

- *Zunächst ist es schwierig, Veränderungen einem konkreten Zeitpunkt zuzuordnen.* Ab wann soll ein neugegründetes Unternehmen, das eine lange Startphase durchläuft, als "existent" gelten, d.h. wann soll ein Registereintrag erfolgen? Dieses Problem wird in den Heften 13 und 15 behandelt, die sich mit Ereignissen beim Unternehmen bzw. der örtlichen Einheit befassen.
- *Zweitens stellt sich die Frage, welche Veränderungen Berücksichtigung finden sollen.* Um bei der Film-Metapher zu bleiben: je nach der Geschwindigkeit, in der der Film abläuft,

werden bestimmte Ereignisse überhaupt nicht wahrgenommen. Würde man bestimmte Unternehmen oder örtliche Einheiten nach mehreren Jahren mit ihrem ursprünglichen Zustand vergleichen, so käme man in vielen Fällen zu dem Schluß, daß hier so erhebliche Veränderungen stattgefunden haben, daß die Unternehmen bzw. Einheiten gar nicht mehr ihre alte Identität besitzen. Wenn man aber denselben Vergleich Woche für Woche anstellt, ist es durchaus denkbar, daß in keiner einzigen Woche eine so umfassende Veränderung stattfindet, daß man von einer Veränderung der Identität sprechen könnte. In diesem Handbuch wird ein pragmatischer Lösungsansatz verfolgt. Da die meisten auf Unternehmensregistern beruhenden Statistiken mindestens einmal im Jahr erstellt werden und die Register oft permanent oder jedenfalls sehr häufig aktualisiert werden, finden nur Ereignisse Berücksichtigung, die im Zeitraum von einem Jahr (nicht notwendigerweise dem Kalenderjahr) stattfinden. Es können also auch mehrere Ereignisse pro Jahr stattfinden, die dann alle berücksichtigt werden.

- *Das dritte Problem ist die Wahrung der Konsistenz zwischen kurzfristigen und langfristigen Statistiken.* Wenn die gleiche(n) Einheit(en) innerhalb eines Jahres mehrere Veränderungen erfährt (erfahren), wäre die langfristige Veränderung eine "Konsolidierung" der kurzfristigen Veränderungen. Die kurzfristigen Veränderungen können sich sogar gegenseitig aufheben, z.B. kann auf eine Gründung eine Schließung folgen. Auf dieses Problem wird im Rahmen der Behandlung von Veränderungen nicht eingegangen. Die Registerbewegungen können in Übereinstimmung mit den realen Ereignissen durchgeführt werden, also permanent; das daraus resultierende Konsistenzproblem besteht darin, die Unternehmensregister so zu verwenden, daß die Statistiken widerspruchsfrei sind. Dies kann z.B. durch die Anwendung geeigneter "Konsolidierungsregeln" erfolgen. Dieses Problem wird in den Heften über die

Verwendungszwecke von Unternehmensregistern behandelt.

11.5. ZUSAMMENFASSUNG

Die Hefte über die Behandlung von Veränderungen wurden nur für das Unternehmen und die örtliche Einheit ausgearbeitet. Sie konzentrieren sich auf die Marktproduzenten und beschränken sich auf das in jedem nationalen Unternehmensregister erfaßte wirtschaftliche Staatsgebiet. Nur Ereignisse, die innerhalb eines Jahres stattfinden, werden berücksichtigt.

Es wird eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Bezugsrahmen vorgeschlagen: den realen, beobachtbaren Gegebenheiten; den administrativen Konzepten, den Verwaltungsdateien; den statistischen Konzepten und dem statistischen Unternehmensregister. Der Terminus "Ereignis" bezieht sich auf die Realität, die Begriffe "administrative Veränderungen", "administrative Gründung" und "administrative Schließung" auf die administrative Welt, und die Termini "(Register)Bewegung", "(Register)Neueintrag" sowie "(Register)Löschung" beziehen sich auf das Unternehmensregister. Registerbewegungen sind existentielle Veränderungen von Einheiten, von Verbindungen zwischen Einheiten und von Merkmalen. Es wird davon ausgegangen, daß jedes Unternehmen eine sogenannte hauptverantwortliche rechtliche Einheit besitzt.

11.6. BEZIEHUNG ZUR UR-VERORDNUNG

Da dieses Heft lediglich die Grundlage für die Hefte 12 bis 16 bildet, gilt es für sich allein gesehen nicht als Interpretation der UR-Verordnung. Insoweit sich jedoch Teile der folgenden Hefte, die eine Interpretation der Verordnung darstellen, explizit oder implizit im Hinblick auf die Terminologie oder andere Elemente auf Heft 11 beziehen, ist Heft 11 natürlich für die Interpretation der Verordnung von Bedeutung.

HEFT 12

ALLGEMEINER ÜBERBLICK ÜBER DEMOGRAPHISCHE EREIGNISSE

12.1. EINFÜHRUNG

In diesem Heft werden die wichtigsten demographischen Ereignisse aus der Sicht des Verwenders von Statistiken beschrieben, und zwar ohne Beschränkung auf spezifische Typen statistischer Einheiten und auch ohne Annahmen über die tatsächlichen oder empfohlenen Strukturierungs-, Erfassungs- oder Aktualisierungsverfahren von Unternehmensregistern. Es dient als allgemeiner Bezugsrahmen für die anderen Hefte, in denen demographische Ereignisse bei spezifischen statistischen Einheiten und ihre Konsequenzen in Form von Registerbewegungen diskutiert werden.

Im Mittelpunkt stehen hier demographische Ereignisse, also Ereignisse mit existentieller Auswirkung auf statistische Einheiten sowie auf die Verbindungen zwischen ihnen. Da demographische Ereignisse nicht isoliert betrachtet werden können, ist die Zielsetzung zwangsläufig etwas breiter gefaßt. Insbesondere erfordert die Betrachtung aus der Verwenderperspektive, daß auch die Beziehung zwischen demographischen Veränderungen und Änderungen bestimmter Merkmale statistischer Einheiten behandelt wird.

12.2. KRITERIEN ZUR IDENTIFIZIERUNG DEMOGRAPHISCHER EREIGNISSE

Ein statistisches Unternehmensregister spiegelt die realen, beobachtbaren Gegebenheiten insoweit wider, als sie für den Verwender von Statistiken von Bedeutung sind. Eine solche Projektion der Realität ist zwangsläufig begrenzt in dem Sinne, daß zuvor eine Auswahl stattgefunden hat, welche Aspekte der realen, beobachtbaren Gegebenheiten berücksichtigt werden

sollen. Ähnliches gilt für den Versuch, die Dynamik der realen Welt wiederzugeben. Prinzipiell ließe sich diese Dynamik natürlich auf vielerlei Weise beschreiben, aber in einem Handbuch wie diesem muß eine solche "dynamische Perspektive" logischerweise so dargelegt werden, daß sie mit der "statischen Perspektive", die ein statistisches Unternehmensregister zu einem gegebenen Zeitpunkt einnimmt, übereinstimmt und diese ergänzt. Aus diesem Grunde konzentrieren sich die in diesem Heft entwickelten Kriterien auf die Dynamik der kombinierten Populationen statistischer Einheiten verschiedenen Typs und ihrer Beziehungen zueinander.

VERWENDUNGSKATEGORIEN

Bei der Formulierung von Kriterien müssen die Verwendungszwecke berücksichtigt werden. Man kann zwischen externer und interner Verwendung unterscheiden, also zwischen der Verwendung zum Zwecke des statistischen Outputs mittels Unternehmensregister und der Verwendung innerhalb des statistischen Instituts. Die externen Verwendungszwecke wiederum lassen sich unterteilen in Statistiken zur Unternehmensdemographie und in andere Statistiken, für die demographische Kategorien von Bedeutung sind. Zur ersten Gruppe gehören Statistiken zur Gründung und Schließung von Einheiten, zur zweiten Zeitreihen für Populationen statistischer Einheiten wie Panelerhebungen, bei denen beispielsweise die Anzahl der Gründungen und Schließungen von Einheiten spezifiziert und eventuell deren Einfluß auf die gemessenen Variablen quantifiziert wird.

Zwar lassen sich die Kriterien zur Identifizierung demographischer Ereignisse im Grunde aus dem Informationsbedarf der externen Verwender ableiten, aber man sollte nicht vergessen, daß Informationen zu

Ereignissen auch für Statistiker wichtig sind, die sich mit Erhebungen befassen. Sie benötigen Informationen darüber, wie sich erhobene Einheiten im Zeitablauf entwickeln und welches die Gründe für eine Vergrößerung bzw. Verkleinerung von Erhebungspopulationen sind. Diese Informationen werden aus praktischen Gründen der Datenerhebung und -verarbeitung benötigt, aber auch zur Interpretation der erhobenen Daten.

KRITERIEN

Welche demographischen Ereignisse sind relevant? Auf einer hohen Abstraktionsebene läßt sich diese Frage relativ leicht beantworten. Demographische Ereignisse haben per definitionem einen Einfluß auf die Existenz statistischer Einheiten und auf die Verbindungen zwischen ihnen. Wie in der entsprechenden Verordnung vorgegeben, erfolgten die Identifizierung und Definition der statistischen Einheiten im Hinblick auf die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft. Deshalb sind Veränderungen der wesentlichen Faktoren der Wirtschaft und der Struktur der Unternehmensorganisationen, die statistische Einheiten betreffen, natürlich von Bedeutung. Aber welche Faktoren und strukturellen Änderungen sind nun konkret zu berücksichtigen?

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die folgende Tatsache: Das Unternehmen ist die zentrale Einheit des statistischen Systems. Soweit beobachtbar, werden alle statistischen Einheiten im Hinblick auf das Unternehmen definiert. Sie sind entweder hinsichtlich ihrer Wirtschaftstätigkeit oder ihres Standortes Teil des Unternehmens (fachliche Einheit (FE) bzw. örtliche Einheit) oder eine Kombination mehrerer Unternehmen, die rechtlichfinanzielle Beziehungen untereinander haben (Unternehmensgruppe). Demographische Ereignisse sollten also so identifiziert und gruppiert werden, daß der zentralen Stellung des Unternehmens im statistischen System Rechnung getragen wird.

Das Unternehmen wird definiert als organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen, die insbesondere in bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Für die Verwender von Statistiken, die auf diesen Einheiten basieren, müssen folglich existentielle Veränderungen dieser Kombinationen von Produktionsfaktoren eine wichtige Rolle spielen. Das gleiche gilt für existentielle Veränderungen bei Teilen dieser Kombinationen von Produktionsfaktoren, wenn diese Teile hinsichtlich Wirtschaftstätigkeit oder Standort identifizierbar sind.

Darüber hinaus wäre es wichtig, festzustellen, ob eine existentielle Veränderung in einem Unternehmen auch existentielle Auswirkungen auf die Gruppe hat, zu der dieses Unternehmen gehört.

Für die Verwender von Wirtschaftsstatistiken sind nicht nur existentielle Veränderungen der in statistischen Einheiten zusammengefaßten Produktionsfaktoren von Bedeutung, sondern auch Veränderungen in bezug auf die Verteilung der vorhandenen Produktionsfaktoren. Ausgehend von der Annahme, daß solche Veränderungen demographischer Natur sind, führen sie zwangsläufig zu existentiellen Veränderungen der betreffenden statistischen Einheiten bzw. zu Veränderungen der Verbindungen zwischen ihnen. Auch die Veränderungen im Hinblick auf die Verteilung lassen sich auf mehreren Ebenen betrachten. Wählt man die Unternehmensebene als Bezugsebene, so kann die Umverteilung innerhalb des Unternehmens stattfinden und würde somit zu Veränderungen auf der Ebene der fachlichen und/oder der örtlichen Einheit führen. Eine Umverteilung kann aber auch zwischen Unternehmen stattfinden, was zu einer Verringerung der Anzahl von Unternehmen führen kann (zur Konzentration, z.B. durch die Verschmelzung von Unternehmen), aber auch zu ihrer Erhöhung (zur Dekonzentration, z.B. durch die Abtrennung eines Unternehmens von einem existierenden Unternehmen). Natürlich kann die Anzahl der Unternehmen auch gleich bleiben; in diesem Fall findet die Umverteilung möglicherweise in Form eines Transfers einer fachlichen bzw. einer örtlichen Einheit statt; in anderen Fällen mag dies als Neustrukturierung bezeichnet werden. Geht man von der Gruppenebene aus, so kann sich die Umverteilung von Unternehmen auf mehr als eine Gruppe beziehen, muß es aber nicht notwendigerweise. Und schließlich kann auch ein Unternehmen von einer Gruppe zu einer anderen transferiert werden.

Mit den obigen Ausführungen wären alle wichtigen internen und externen Verwendungszwecke von unternehmensdemographischen Ereignissen abgedeckt. Wenn aber noch Zeitreihen hinzukommen, ist dieser Ansatz nicht mehr ausreichend. Natürlich sind die o.g. Kriterien auch für die Beobachtung von Populationen statistischer Einheiten im Zeitablauf relevant, aber auch ihre Auswirkungen auf die Merkmale der Einheit sind sehr wichtig - insbesondere wenn diese zur Definition der Stichprobengrundlage oder zur Schichtung verwendet werden. Zu diesen Merkmalen gehören Größenklasse, Wirtschaftstätigkeit und Standort. Allerdings können Merkmalsveränderungen auch durch Ereignisse hervorgerufen werden, die nicht-demographischer Natur sind. Aus der Sicht des Verwenders erscheint es

logisch, bei der Diskussion derjenigen Merkmale, die durch demographische Ereignisse beeinflusst werden können, keine Unterscheidung nach demographischen Veränderungen und nicht-demographischen Veränderungen vorzunehmen.

Und schließlich verdient auch der Faktor Unternehmensleitung bzw. Person des Unternehmers besondere Erwähnung. Er spielt bei demographischen Analysen eine wichtige Rolle. Zwar sind Veränderungen in der Unternehmensleitung strenggenommen nicht-demographischer Natur - die Unternehmerperson als solche ist keine statistische Einheit und auch keine Verbindung zwischen statistischen Einheiten - doch deckt sich die hauptverantwortliche rechtliche Einheit annähernd mit dem Konzept der Unternehmerperson, insbesondere, wenn es sich um eine natürliche Person handelt. So wären Veränderungen in der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit für Verwendungszwecke, die in engem Zusammenhang mit unternehmensdemographischen Aspekten stehen, durchaus als relevant zu bezeichnen.

12.3. ALLGEMEINE TYPOLOGIE DEMOGRAPHISCHER EREIGNISSE

SYSTEMATISCHE KLASSIFIZIERUNG

Die oben angeführten Kriterien und Überlegungen legen die folgende Typologie demographischer Ereignisse nahe. Im Anschluß werden einige Erläuterungen gegeben.

1. Existentielle Veränderungen bei Kombinationen von Produktionsfaktoren

- 1.1. *Entstehen von Kombinationen von Produktionsfaktoren*
 - 1.1.1. Gründung einer Unternehmensgruppe (und aller statistischen Einheiten auf niedrigerer Ebene)
 - 1.1.2. Gründung eines Unternehmens (und aller statistischen Einheiten auf niedrigerer Ebene)
 - 1.1.3. Gründung einer fachlichen bzw. einer örtlichen Einheit
- 1.2. *Wegfall von Kombinationen von Produktionsfaktoren*
 - 1.2.1. Schließung einer Unternehmensgruppe (und aller statistischen Einheiten auf niedrigerer Ebene)

- 1.2.2. Schließung eines Unternehmens (und aller statistischen Einheiten auf niedrigerer Ebene)
- 1.2.3. Schließung einer fachlichen bzw. einer örtlichen Einheit

2. Veränderungen bei der Verteilung von Produktionsfaktoren

- 2.1. *Umverteilung der Produktionsfaktoren innerhalb eines Unternehmens*
 - 2.1.1. Umverteilung von Produktionsfaktoren auf fachliche und örtliche Einheiten
 - 2.1.2. Umverteilung von Produktionsfaktoren nur auf fachliche Einheiten
 - 2.1.3. Umverteilung von Produktionsfaktoren nur auf örtliche Einheiten
- 2.2. *Umverteilung der Produktionsfaktoren unter Beteiligung von mehr als einem Unternehmen*
 - 2.2.1. Konzentration von Unternehmen
 - 2.2.1.1. Konzentration innerhalb einer Unternehmensgruppe
 - 2.2.1.2. Konzentration unter Beteiligung mehrerer Unternehmensgruppen
 - 2.2.2. Dekonzentration von Unternehmen
 - 2.2.2.1. Dekonzentration innerhalb einer Unternehmensgruppe
 - 2.2.2.2. Dekonzentration unter Beteiligung mehrerer Unternehmensgruppen
 - 2.2.3. Übertragung von Produktionsfaktoren zwischen Unternehmen
 - 2.2.3.1. Übertragung einer fachlichen bzw. örtlichen Einheit innerhalb einer Unternehmensgruppe
 - 2.2.3.2. Übertragung einer fachlichen bzw. örtlichen Einheit zwischen Unternehmensgruppen
 - 2.2.4. Neustrukturierung
 - 2.2.4.1. Neustrukturierung innerhalb einer Unternehmensgruppe
 - 2.2.4.2. Neustrukturierung unter Beteiligung mehrerer Unternehmensgruppen
- 2.3. *Übertragung eines Unternehmens von einer Unternehmensgruppe auf eine andere*

ERLÄUTERUNGEN

Zum besseren Verständnis dieser Typologie scheinen einige Erläuterungen angebracht. Ihre Kategorien

stellen die wichtigsten voneinander unterscheidbaren Ereignisse dar. Jedes Ereignis ist einer - und nur einer - Kategorie zuzuordnen. In der Realität kann es allerdings vorkommen, daß ein Ereignis der Definition keiner Kategorie exakt entspricht. So ist eine Neustrukturierung eines Unternehmens denkbar, in deren Rahmen gleichzeitig auch einige Produktionsfaktoren wegfallen. Wie bei vielen anderen Klassifizierungen ist in solchen Fällen die am ehesten passende Kategorie zu ermitteln.

Bei der ersten Kategorie (existentielle Veränderungen bei Kombinationen von Produktionsfaktoren) sollte die Anwendung der Unterkategorien von oben nach unten erfolgen. Wenn zum Beispiel ein Unternehmen und seine örtliche Einheit gegründet werden und diese Gründung innerhalb einer existierenden Unternehmensgruppe stattfindet, dann ist das Ereignis der Kategorie 1.1.2 zuzuordnen. Die Kategorien 1.1.3 und 1.2.3 sind nur dann anzuwenden, wenn innerhalb eines existierenden Unternehmens eine statistische Einheit niedrigerer Ebene gegründet bzw. geschlossen wird.

Die nächste Anmerkung bezieht sich auf die Begriffe "Konzentration" und "Dekonzentration", die üblicherweise eine umfassendere Bedeutung haben. Im täglichen Gebrauch beziehen sie sich nicht notwendigerweise ausschließlich auf die Ebene des Unternehmens, sondern oft auch auf die der Unternehmensgruppe, und bezeichnen die Zu- bzw. Abnahme der Anzahl der kontrollierenden rechtlichen Einheiten innerhalb der Unternehmensgruppe. Die Verwendung der Begriffe in der obigen Typologie ergibt sich aus der Tatsache, daß das Unternehmen als Bezugseinheit gewählt wurde.

Schließlich sei noch angemerkt, daß diese Typologie nur dann verwendet werden kann, wenn für das (Nicht-)Fortbestehen der Identität jeder der erwähnten statistischen Einheiten eine präzise Interpretation vorliegt. Dieser komplizierte, per definitionem die spezifische Einheit betreffende Vorgang wird in den Heften behandelt, die sich mit den Veränderungen bei den spezifischen statistischen Einheiten befassen.

MÖGLICHE ERWEITERUNGEN

Die obige Typologie läßt sich auf verschiedene Weise erweitern. So können Gründung und Schließung einer fachlichen oder örtlichen Einheit je nach Typ der betreffenden Einheit untergliedert werden: Gründung einer FE, die eine örtliche Einheit ist; Gründung einer FE, die keine örtliche Einheit ist; Gründung einer

örtlichen Einheit, die keine FE ist, usw. Ähnliches gilt für die Übertragung von Produktionsfaktoren zwischen Unternehmen. Die Kategorien Konzentration und Dekonzentration lassen sich nach den verschiedenen möglichen Formen dieser Vorgänge untergliedern. Sind daran mehrere Unternehmensgruppen beteiligt, so ist gegebenenfalls die Auswirkung auf die Anzahl der Unternehmensgruppen explizit zu berücksichtigen.

Eine weitere mögliche Unterteilung ist die nach der Art der Auswirkung des Ereignisses auf die Merkmale der betroffenen statistischen Einheiten. Wenn zum Beispiel ein Unternehmen abgespalten wird (Dekonzentration), wäre es für den Verwender von Statistiken sehr hilfreich, zwischen den Fällen unterscheiden zu können, in denen die abgespaltene Einheit weiterhin die gleiche Haupttätigkeit wie das ursprüngliche Unternehmen ausführt, und denen, in denen die Haupttätigkeiten unterschiedlich sind. Strenggenommen wären solche Untergliederungen allerdings nicht mehr demographischer Natur.

Wenn auch nicht-demographische Ereignisse berücksichtigt werden sollen, wäre eine Erweiterung der Typologie um andere Kategorien der Merkmalsveränderung möglich. Eine wichtige, eng mit der Unternehmensdemographie zusammenhängende Merkmalsveränderung wäre z.B. eine Veränderung der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit.

12.4. TYPOLOGIE DEMOGRAPHISCHER EREIGNISSE NACH SPEZIFISCHEN STATISTISCHEN EINHEITEN

Die Anforderungen an ein statistisches System, das die vollständige Anwendung der oben dargestellten Typologie gestattete, wären extrem hoch. In der Praxis werden kaum alle statistischen Einheiten gleichzeitig berücksichtigt. Und da Erhebungen im allgemeinen nur auf einem Typ von statistischer Einheit basieren, beschränken sich Klassifizierungen von Ereignissen im Zeitablauf tendenziell auf diejenigen Ereignisse, die die betreffende Einheit berühren. Dies bedeutet, daß ein Bedarf an Klassifizierungsmöglichkeiten demographischer Ereignisse getrennt nach Unternehmen, örtlichen Einheiten usw. besteht.

Die in 12.3 vorgestellte Typologie bildet einen guten Ausgangspunkt für solche an spezifischen Einheiten orientierte Klassifizierungssysteme. Sie liefert einen schlüssigen Rahmen und ermöglicht die Beschreibung der Beziehungen zwischen den unterschiedlichen, an spezifischen Einheiten orientierten Klassifizierungen.

Allerdings ist bei der Erarbeitung eines Klassifizierungssystems für eine spezifische statistische Einheit eine Reihe von Punkten zu beachten:

- Die Kategorien der in 12.3 vorgestellten Typologie müssen im Hinblick auf den konkreten Bedarf geprüft werden. Ein umfassendes Bild des Bedarfs an Informationen zu den spezifischen Kategorien, die für die in Rede stehende statistische Einheit als relevant anzusehen sind, wird noch benötigt.
- Die Kategorien der hier vorgestellten Typologie decken nicht notwendigerweise alle für die in Rede stehende statistische Einheit relevanten Kriterien ab. Auf der Ebene der spezifischen statistischen Einheit sind weitere Untergliederungen möglich. Und in gewissem Umfang sind möglicherweise auch Merkmalsveränderungen zu berücksichtigen.
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, daß jede statistische Einheit mit einer Einheit höherer und/oder niedrigerer Ebene verbunden ist, könnte eine an der spezifischen Einheit orientierte Klassifizierung durchaus auch Veränderungen der Verbindungen zur nächsthöheren bzw. nächstniedrigeren Ebene einschließen.
- Jedes an der spezifischen Einheit orientierte Klassifizierungssystem demographischer Ereignisse muß durch ein Regelwerk ergänzt werden, das konkrete Angaben zum (Nicht-) Fortbestehen der statistischen Einheit enthält.
- Damit Konsistenz und statistische Koordination gewährleistet sind und die Möglichkeit geschaffen wird, statistische Informationen über unterschiedliche Typen statistischer Einheiten miteinander zu verbinden, ist es wichtig, daß die Beziehung der verschiedenen benutzten Klassifizierungssysteme zueinander klar beschrieben wird.

Der letztgenannte Punkt kann Probleme aufwerfen. Auch wenn einander weitgehend ähnliche Klassifizierungssysteme angewendet werden, kann es doch vorkommen, daß Ereignisse, die in den unterschiedlichen Typen statistischer Einheiten auftreten, unterschiedlich klassifiziert werden. (Dies gilt z.B. für die Klassifizierung von Unternehmen und ihren örtlichen Einheiten nach dem Kriterium der Wirtschaftstätigkeit: Nicht immer werden die örtlichen Einheiten alle demselben Industriezweig zugeordnet wie das Unternehmen, zu dem sie gehören.)

12.5. ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Heft wurde eine Typologie demographischer Ereignisse vorgestellt, die - ungeachtet der zentralen Rolle des Unternehmens - nicht auf einen bestimmten Typ von statistischer Einheit beschränkt ist. Die Typologie basiert im wesentlichen auf existentiellen Veränderungen von Produktionsfaktoren und ihrer Verteilung innerhalb und zwischen Unternehmensorganisationen, wobei ihre Strukturierung nach organisatorischen Produktionseinheiten, Wirtschaftstätigkeit, Standort und rechtlichfinanziellen Beziehungen Berücksichtigung findet.

Die Typologie kann als umfassender Rahmen für Systeme zur Klassifizierung von Ereignissen dienen, die sich an spezifischen Einheiten orientieren.

12.6. BEZIEHUNG ZUR UR-VERORDNUNG

Da dieses Heft lediglich die Grundlagen für die Hefte 13 bis 16 liefert, gilt es für sich allein gesehen nicht als Interpretation der UR-Verordnung. Insoweit sich jedoch Teile der folgenden Hefte, die eine Interpretation der Verordnung darstellen, explizit oder implizit auf dieses Heft beziehen, ist Heft 12 natürlich für die Interpretation der Verordnung von Bedeutung.

HEFT 13

DEMOGRAPHISCHE VERÄNDERUNGEN BEIM UNTERNEHMEN

13.1. EINFÜHRUNG

In diesem Heft werden die demographischen Ereignisse bei Unternehmen und die in ihrer Folge durchzuführenden Registerbewegungen beschrieben. Wo es angebracht ist, werden auch Veränderungen von Merkmalen berücksichtigt. Die im folgenden aufgeführten Ereignisse sind relevant für Verwender von Statistiken, welche auf Unternehmensregistern beruhen. Dazu zählen die meisten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere die unternehmensdemographischen Statistiken selbst.

Was die Beziehung zu anderen statistischen Einheiten anbelangt, so wurden auch Veränderungen der Verbindungen zwischen Unternehmen und Unternehmensgruppen berücksichtigt. Es erfolgte jedoch keine Ausarbeitung von operativen Regeln, da die Unternehmensgruppe in diesem Handbuch noch nicht angemessen abgedeckt ist. Veränderungen der Verbindungen zwischen Unternehmen und örtlichen Einheiten und die Beziehung zwischen den verschiedenen Typen von demographischen Ereignissen für das Unternehmen und die örtliche Einheit werden in Heft 15 diskutiert. Die Beziehung zwischen der Identität des Unternehmens und der örtlichen Einheit wird in Heft 16 behandelt.

Unternehmensregister spiegeln das Vorhandensein eines Unternehmens durch die Vergabe einer individuellen Registerkennnummer wieder. Die Eintragung in das Register und die Löschung aus dem Register sind folglich mit der Vergabe und Löschung von Kennnummern verbunden und entsprechen somit existentiellen Veränderungen bei den Unternehmen. Umgekehrt gilt: Wenn ein Unternehmen unter Beibehaltung seiner Identität fortbesteht, sollte seine Kennnummer nicht verändert werden. Die spezifischen Kontinuitätsregeln zur Löschung und Vergabe von

Kennnummern werden in Heft 14 erläutert. (Dies geschieht aus Gründen der Transparenz: Nach der in diesem Heft vorgestellten Erläuterung des Zwecks und der Anwendung der Regeln sind diese verständlicher.)

Dieses Heft ist wie folgt strukturiert: In 13.2 wird eine Typologie der demographischen Ereignisse vorgestellt, mit Erläuterungen und Hinweisen zur Bedeutung der einzelnen Ereignisse. In 13.3 wird, ausgehend von der Annahme, daß Kontinuitätsregeln vorhanden sind, die Umsetzung dieser Ereignisse in Registerbewegungen dargelegt.

13.2. TYPOLOGIE DEMOGRAPHISCHER EREIGNISSE BEIM UNTERNEHMEN

In der allgemeinen Typologie demographischer Ereignisse (Heft 12) wurden die relevanten Kategorien als Veränderungen spezifischer statistischer Einheiten definiert. In diesem Heft werden - mit den erforderlichen Untergliederungen - die Auswirkungen der in der allgemeinen Typologie für das Unternehmen aufgelisteten Ereignisse behandelt. Diese Vorgehensweise ist in mehrerer Hinsicht von Vorteil:

- Ein "Querschnitt" der allgemeinen Typologie für eine spezifische statistische Einheit ist für diejenigen statistischen Institute sinnvoll, die nicht alle in der allgemeinen Typologie aufgelisteten Einheiten verwenden.
- Für die Verarbeitung von Erhebungsdaten ist eine speziell auf die Erhebungseinheiten ausgerichtete Typologie sehr nützlich.
- Die Typologie läßt sich für besondere Anforderungen in bezug auf spezifische statistische

Einheiten weiter ausarbeiten. Durch die Verwendung einer separaten, abgeleiteten Klassifizierung für das Unternehmen wird die allgemeine Typologie nicht unnötig verkompliziert.

KRITERIEN

Die in Heft 12 aufgelisteten Kriterien zur Unterscheidung demographischer Ereignisse, insbesondere der Existenz und Verteilung von (Kombinationen von) Produktionsfaktoren müssen für das Unternehmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Verwender systematisch ausgearbeitet werden. Diese brauchen nicht nur unternehmensdemographische Statistiken, sondern auch andere Wirtschaftsstatistiken, die durch diese Ereignisse berührt werden. Und nicht nur die Verwender von Statistiken stellen Anforderungen, sondern auch die Statistiker selbst, die diese Informationen zur Durchführung von Erhebungen benötigen.

Auf der Ebene des Unternehmens scheinen die Kategorien der allgemeinen Typologie zwei Besonderheiten aufzuweisen:

- *bei der Kontinuität des Unternehmens*

Zum Beispiel ist mit der Schließung eines Unternehmens zwingend der Verlust seiner Identität verbunden, bei einer Umverteilung der Produktionsfaktoren ist dies hingegen nicht unbedingt der Fall.

- *bei der Anzahl der an einem Ereignis beteiligten Unternehmen*

Sowohl die Anzahl der Unternehmen vor dem Ereignis als auch die danach ist relevant. So unterscheidet sich beispielsweise die Gründung eines Unternehmens (in dem Sinne, daß ein Unternehmen aus dem Nichts aufgebaut wird) von der Konzentration zweier existierender Unternehmen unter anderem durch die Anzahl der am Ereignis beteiligten Unternehmen.

Die Anwendung dieser beiden Kriterien führt zu den Kategorien der allgemeinen Typologie auf der Ebene des Unternehmens plus einiger Unterkategorien (s.u.). Darüber hinaus ermöglicht dies die systematische Ableitung und Definition aller möglichen demographischen Ereignisse auf Unternehmensebene. Insbesondere ist dann eine präzisere und differenziertere Behandlung der Umverteilung von Produktionsfaktoren möglich.

Für die zusätzliche Berücksichtigung der Verbindungen zwischen dem Unternehmen und der Unternehmensgruppe ist ein entsprechendes Kriterium hinzuzufügen.

DEMOGRAPHISCHE EREIGNISSE

Die Anwendung der Kriterien führt zu den unten aufgelisteten Ereignissen auf Unternehmensebene, auf die einige Erläuterungen und ein Verweis auf den entsprechenden statistischen Informationsbedarf folgen. Die Terminologie orientiert sich an derjenigen der Verwender von statistischen Informationen. Die aufgelisteten Ereignisse schließen sich gegenseitig aus. Da diese Auflistung zudem erschöpfend ist, stellt sie eine vollständige Typologie der Ereignisse dar.

- *Existentielle Veränderungen (Ereignisse, an denen vorher kein und nachher nur ein Unternehmen beteiligt ist oder Ereignisse, an denen vorher nur ein und nachher kein Unternehmen beteiligt ist)*
 - Gründung ;
 - Schließung.

Gründung und Schließung von Unternehmen sind - aus zwei Gründen - nicht mit der Vergabe und Löschung von Kennnummern gleichzusetzen: Erstens sind Gründung und Schließung Ereignisse (also real beobachtbare Gegebenheiten), Vergabe und Löschung von Kennnummern hingegen sind Registerbewegungen. Zweitens ist an einer Gründung bzw. Schließung nur ein Unternehmen beteiligt, wohingegen auch andere Ereignisse, bei denen mehrere Unternehmen beteiligt sind (wie z.B. Fusionen), zur Vergabe oder Löschung von Kennnummern führen können. Die Übereinkunft, in diesem Handbuch die Termini "Gründung" bzw. "Schließung" auf die Beteiligung eines einzigen Unternehmens zu beschränken, ist von großer Bedeutung, da die Verwendung dieser Begriffe oftmals zu Verwirrung führt. Die Übereinkunft wurde deshalb getroffen, weil sie mit der Terminologie der Anwender übereinstimmt, die sich für Fragen interessieren wie: "Wie viele Arbeitsplätze werden durch die Gründung des Unternehmens geschaffen?". Bei Verwendung des Terminus "Gründung" im Sinne solcher Fragen dürfen Unternehmen, die z.B. aus Fusionen oder Abtrennungen entstehen, nicht einbezogen werden.

Eine Gründung ist die Entstehung eines Unternehmens, wo vorher keines war, ohne Beteiligung eines zweiten Unternehmens. Eine Schließung ist das Gegenteil davon. Da das Unternehmen definitionsgemäß eine organisatorische Einheit zur

Erzeugung von Waren oder Dienstleistungen ist, bedeutet "Gründung" die Schaffung einer Kombination von Produktionsfaktoren und "Schließung" deren Wegfall, jeweils mit der Einschränkung, daß kein anderes Unternehmen an diesem Ereignis beteiligt ist.

Ein Problem im Zusammenhang mit der Gründung bzw. Schließung ist der Zeitpunkt dieser Ereignisse. Wann genau ist die Gründung eines Unternehmens als vollzogen zu betrachten? Diese Frage läßt sich vor allem durch den Verweis auf die Definition des Unternehmens beantworten: Die Gründung findet in dem Augenblick statt, an dem die Bedingungen der Definition zum ersten Mal erfüllt sind, d.h. in dem Augenblick, in dem eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren oder Dienstleistungen existiert. Im nächsten Unterabschnitt wird die Frage nach dem Datum von Gründung und Schließung unter dem Aspekt der praktischen Umsetzung behandelt (siehe auch Verordnung [EGW] Nr 2700/98).

- *Konzentration (Ereignisse, an denen vorher mehr als ein Unternehmen beteiligt sind und nachher nur eines)*
 - Fusion ;
 - Übernahme.

Eingliederungsmaßnahmen können bewirken, daß sich die Anzahl der existierenden Unternehmen verringert, d.h. es findet eine Konzentration statt. Eine solche Integration kann verschiedene Formen annehmen. Angenommen, zwei Unternehmen beschließen zu fusionieren. Dann verlieren sie entweder beide ihre Identität, da beide gänzlich in der neuen Organisation aufgehen, oder eines der beiden Unternehmen behält seine Identität. Im letzteren Fall ist das andere Unternehmen meist wesentlich kleiner; es findet lediglich eine Aufnahme des kleineren Unternehmens in das größere statt, und letzteres behält im wesentlichen seine Identität bei. *Verlieren beide Unternehmen ihre Identität, spricht man von einer Fusion, verliert nur ein Unternehmen seine Identität, wird das Ereignis Übernahme genannt.* Im vorliegenden Fall ist es nicht möglich, daß beide Unternehmen ihre Identität bewahren, denn dann würde sich die Anzahl der beteiligten Unternehmen nicht verändern.

Wie aus den Ausführungen in Heft 12 hervorgeht, wird der Terminus "Konzentration" hier in einem spezifischen Sinne verwendet: Er bezieht sich auf Ereignisse, durch die die Anzahl von Unternehmen reduziert wird. In einem anderen Zusammenhang bedeutet der Begriff oft, daß die Unternehmenspopulation auf eine geringere Anzahl von

Unternehmensgruppen verteilt wird oder daß sich die Zahl der Eigentümer in ihr verringert. Da diese Phänomene jedoch die Ebene der Unternehmensgruppe betreffen, werden sie in diesem Heft nicht behandelt.

Zwar wird bei der Konzentration die Anzahl der Unternehmen reduziert, doch wie bereits dargelegt führen Fusionen und Übernahmen nicht zur Schließung von Unternehmen. Die Schließung ist eine andere Art von Ereignis. Nichtsdestoweniger können all diese Ereignisse zur Löschung von Einträgen im Unternehmensregister führen. Ebenso gilt das Erscheinen eines neuen Unternehmens als Folge einer Unternehmensfusion nicht als Gründung. Zudem sei darauf verwiesen, daß sich infolge einer Übernahme einige Merkmale des Unternehmens, welches seine Identität beibehalten hat, verändern können. So ist z.B. die Einstufung des Unternehmens in eine andere Größenklasse oder die Zuordnung zu einer anderen Haupttätigkeit denkbar. Solche Auswirkungen sind - insbesondere für mit Erhebungen befaßte Statistiker - von großer Bedeutung.

Der Informationsbedarf im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen liegt auf der Hand; die Konzentration von Produktionskapazitäten auf eine reduzierte Anzahl von Einheiten ist eine überaus wichtige ökonomische Erscheinung. Weniger offensichtlich ist die Tatsache, daß die Verwender von Statistiken auch eine Trennung der Ereignisse Fusion und Übernahme benötigen, insbesondere, wenn die Häufigkeit dieser Ereignisse eine Rolle spielt. Aber auch für Statistiker, die Erhebungen durchführen, ist diese Unterscheidung von großer Bedeutung, da hier die Frage berührt wird, welche Einheiten in den Stichproben und Stichprobengrundlagen im Zeitablauf gleich bleiben. Und wenn im Unternehmensregister auch Zusammenschlüsse erfaßt werden, kann zwischen Fusion und Übernahme recht leicht unterschieden werden, indem die Kennnummern der beteiligten Unternehmen vor und nach dem Ereignis verglichen werden.

- *Dekonzentration (Ereignisse, an denen vorher ein Unternehmen und danach mehr als eines beteiligt sind)*
 - Spaltung ;
 - Abtrennung.

Die zur Dekonzentration führenden Ereignisse sind exakt spiegelverkehrt zu denen, die Konzentration bewirken: Das Gegenstück zur Fusion ist die Spaltung, das der Übernahme ist die Abtrennung. Und ähnliches gilt auch für die Terminologie.

- *Ereignisse, bei denen vorher und nachher mehr als ein Unternehmen beteiligt sind.*
 - Bildung eines Joint Venture ;
 - Neustrukturierung.

Dies beinhaltet auch alle anderen möglichen Ereignisse

Die Bildung eines *Joint Venture* ist die Gründung eines Unternehmens durch zwei oder mehr Unternehmen, von denen keines die alleinige Entscheidungskompetenz im Management des neuen Unternehmens besitzt. Die zwei oder mehr ursprünglichen Unternehmen existieren weiter und behalten ihre Identität bei, so daß die Anzahl der Unternehmen um eines ansteigt.

Die Neustrukturierung ist ein Ereignis, an dem vorher wie nachher mehr als ein Unternehmen beteiligt ist, wobei es nicht zur Bildung eines Joint Venture kommt. Hier ändert sich die Identität mindestens eines Unternehmens. Aber die Gesamtzahl der Unternehmen kann nach dem Ereignis durchaus identisch bleiben. Die Kategorie der *Neustrukturierung* umfaßt alle Fälle, die in der Typologie der Ereignisse nicht eigens aufgeführt sind.

Beispiel für eine Neustrukturierung ist die vollständige Reorganisation der Produktionskapazität einer großen Unternehmensgruppe, an der viele Unternehmen beteiligt sind und die möglicherweise, aber nicht zwingend, eine Veränderung der Anzahl der Unternehmen der Gruppe mit sich bringt. Die Neustrukturierung kann zudem auch bei den Einheiten, die ihre Identität beibehalten, zu Merkmalsveränderungen führen (z.B. bei Haupttätigkeit oder Größenklasse). Ein weiteres Beispiel für eine Neustrukturierung wäre die Übertragung eines Teils der Produktionskapazitäten von einem Unternehmen auf ein anderes innerhalb derselben Unternehmensgruppe.

Ein Blick auf die Literatur zum Thema Joint Ventures macht den Bedarf an Daten deutlich. Es sei jedoch angemerkt, daß manche Joint Ventures mit der Übertragung beträchtlicher Teile der Produktionskapazitäten hin zum neuen Unternehmen verbunden sind, während bei anderen ein Transfer von finanziellen Ressourcen oder von Know-how stattfindet. Was die Neustrukturierung anbelangt, so ist dieses Ereignis als "Restkategorie" der Typologie demographischer Ereignisse unerlässlich. Da es hier um beträchtliche wirtschaftliche Interessen gehen kann, ist die Neustrukturierung sowohl im Hinblick auf den Informationsbedarf als auch für die Statistiker relevant, wenn auch die heterogene Natur und die relative

Seltenheit dieses Ereignisses seine statistische Erfassung erschweren.

- *Wechsel der Gruppe. Das Unternehmen behält seine Identität bei, wechselt jedoch von einer Unternehmensgruppe zu einer anderen.*

In diesem Fall bleibt die Kombination der Produktionsfaktoren vor und nach dem Ereignis gleich. Nach dem Ereignis gehört das Unternehmen zu einer anderen Unternehmensgruppe als vorher. Ob die ursprüngliche Unternehmensgruppe weiterexistiert und ob die neue Unternehmensgruppe eine Neugründung ist, wird in der Typologie demographischer Ereignisse beim Unternehmen nicht erfaßt.

Das Phänomen des Gruppenwechsels ist seit vielen Jahren in der Wirtschafts- und Finanzpresse ein wichtiges Thema. Zweifellos besteht hier ein großer Informationsbedarf.

MÖGLICHE ERWEITERUNGEN

Es bestehen mehrere Möglichkeiten zur Erweiterung. Die Kategorie der Bildung von Joint Ventures ließe sich unterteilen in die Bildung von Joint Ventures, die ihre Produktionskapazität von ihren Muttergesellschaften übernehmen, und in die Bildung anderer Joint Ventures. Bei der Kategorie der Neustrukturierung könnte man die Übertragung eines Teils der Produktionskapazitäten von einem Unternehmen zu einem anderen innerhalb derselben Unternehmensgruppe gesondert aufführen. Ob solche weiteren Untergliederungen sinnvoll sind, hängt vom Informationsbedarf, der Häufigkeit des Auftretens dieser Ereignisse, von der Verfügbarkeit von Informationsquellen und nicht zuletzt von Kostenerwägungen ab.

Wie oben bereits erwähnt, können demographische Ereignisse zu Merkmalsveränderungen von Einheiten führen, die ihre Identität beibehalten. Hier sind die Parameter Größenklasse, Haupttätigkeit und Umsatzvolumen von besonderer Bedeutung. Natürlich können sich diese Merkmale auch ohne demographische Ereignisse verändern, das heißt, das (nicht-demographische) Ereignis betraf dann nur ein einziges Unternehmen, das danach unter Beibehaltung seiner Identität weiterexistierte. Sollte die Typologie demographischer Ereignisse um Kategorien von nicht-demographischen Ereignissen erweitert werden, wäre die Erfassung solcher Merkmalsveränderungen von großer Bedeutung. Auch

Änderungen der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit wären äußerst relevant.

Der Bedarf an Informationen über Veränderungen in bezug auf Größenklasse und Haupttätigkeit (isoliert und auch in Verbindung mit anderen statistischen Informationen) ist offensichtlich. Veränderungen in bezug auf das Umsatzvolumen sind schon allein deshalb wichtig, weil KMU nach Umsatzklasse definiert sind. Darüber hinaus sind Veränderungen von Merkmalen auch für das Erhebungsmanagement von großer Bedeutung, da sie zu Veränderungen der Population von Erhebungseinheiten führen können und weil man sie zur Schichtung verwenden kann. Der Umgang mit diesen Merkmalsveränderungen in der Statistik ist in der Tat alles andere als einfach; auf diese Problematik wird in den Heften über die Verwendungszwecke von Unternehmensregistern eingegangen. Was einen Wechsel der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit anbelangt, so rührt der Informationsbedarf im wesentlichen daher, daß ein enger Zusammenhang zwischen der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit und der Unternehmerperson besteht. Aber auch die mit Erhebungen befaßten Statistiker sind daran interessiert, denn sie benötigen Informationen darüber, wie Unternehmen und administrative Einheiten einander zuzuordnen sind.

13.3. REGISTERBEWEGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEMOGRAPHISCHEN EREIGNISSEN

Im folgenden wird die Umsetzung der einzelnen in der Typologie aufgelisteten Ereignisse in die Welt der Unternehmensregister besprochen, gefolgt von einigen Anmerkungen zu Informationsquellen und zur Rekonstruktion von Ereignissen auf der Grundlage von Registereinträgen. Zunächst einmal wird davon ausgegangen, daß alle an einem Ereignis beteiligten Unternehmen auch zum Erfassungsbereich des Registers gehören. Am Ende dieses Unterabschnitts wird kurz auf die Konsequenzen eines Verzichts auf diese Annahme eingegangen.

UMSETZUNG VON EREIGNISSEN IN REGISTERBEWEGUNGEN

- *Gründung und Schließung*

Die Wiedergabe von Gründung und Schließung im Unternehmensregister ist unkompliziert: Es

bedarf lediglich der Vergabe einer neuen bzw. der Löschung einer existierenden Kennnummer. Nur die Ermittlung des Datums der Gründung bzw. des "Zeitpunkts der Aufnahme der Tätigkeiten des Unternehmens" (Variable 3 (f) der UR-Verordnung) ist problematisch: Wann findet die Gründung statt? Wenn die ersten Investitionen getätigt werden? Oder wenn das erste Produkt verkauft wird? Wenn es geliefert wird? Oder wenn regelmäßig Arbeitnehmer beschäftigt werden? Diese Zeitpunkte sind nicht notwendigerweise identisch mit dem Zeitpunkt, an dem eine möglicherweise korrespondierende rechtliche Einheit in der Verwaltungsquelle registriert wird.

In diesem Handbuch wird davon ausgegangen, daß grundsätzlich der Zeitpunkt, an dem die ersten finanziellen Verpflichtungen zur Vornahme von Investitionen eingegangen werden, zu wählen ist. Dies mag etwas früh erscheinen, da die konkrete Produktion erst später beginnt, aber so lassen sich alle wichtigen Variablen (wie z.B. Investitionen) von Anfang an statistisch erfassen. Und dieser Zeitpunkt ist im Grunde auch nicht zu früh, denn es wurden bereits ernsthafte Verpflichtungen eingegangen. Es mag aber zugegebenermaßen im Hinblick auf Kosteneffizienz und Beantwortungsaufwand nicht immer erstrebenswert erscheinen, den Zeitpunkt der Gründung direkt vom Unternehmen zu erheben; in diesem Fall ist auf das Datum der Registrierung in der Verwaltungsquelle zurückzugreifen. Und natürlich hängt die Art und Weise der Ermittlung des Gründungszeitpunkts auch von den Qualitätsanforderungen der entsprechenden Statistik ab.

- *Fusion und Übernahme*

Bei einer Fusion werden alle Kennnummern der vor dem Ereignis existierenden Unternehmen gelöscht und eine neue Kennnummer für das entstandene Unternehmen vergeben. Bei einer Übernahme behält das Unternehmen, welches das(die) andere(n) Unternehmen übernimmt, seine Kennnummer bei, d.h. es erfolgt keine Vergabe einer neuen Nummer, sondern nur die Löschung der Kennnummer der(des) übernommenen Unternehmen(s). Der Zeitpunkt, ab dem die Veränderung als wirksam gilt, ist der Zeitpunkt, an dem die fusionierenden Unternehmen bzw. das übernommene Unternehmen ihre in der Definition des Unternehmens erwähnte Entscheidungsfreiheit verlieren.

- *Spaltung und Abtrennung*

Da Spaltung bzw. Abtrennung die Gegenstücke zu Fusion bzw. Übernahme darstellen, erfolgt ihre Registrierung im Unternehmensregister analog zur Registrierung von Fusionen bzw. Übernahmen. Bei der Spaltung werden für alle nach dem Ereignis neu entstandenen Unternehmen Kennnummern vergeben und die Kennnummer des ursprünglichen Unternehmens gelöscht. Bei der Abtrennung wird nur an das(die) abgetrennte(n) Unternehmen eine neue Kennnummer vergeben.

- *Bildung eines Joint Venture und Neustrukturierung*

Die Bildung eines Joint Venture wird durch die Vergabe einer neuen Kennnummer für das Joint Venture erfaßt; ansonsten erfolgen keine Vergaben oder Löschungen. Das Datum der Betriebsaufnahme des Joint Venture ist der Zeitpunkt, an dem es seine Rolle als autonome entscheidungsfreie Einheit übernimmt. Eine Neustrukturierung kann zu einer beliebigen Menge von Einträgen und Löschungen größer null führen.

- *Wechsel der Gruppe*

Die Art und Weise der Registrierung eines Gruppenwechsels hängt davon ab, wie die Unternehmensgruppe selbst registriert ist. Ist sie explizit mit einem eigenen Eintrag im Register erfaßt, so wird die Verbindung zwischen dem Unternehmen und der ursprünglichen Unternehmensgruppe gelöscht und ein neuer Verbindungseintrag zwischen dem Unternehmen und der neuen Unternehmensgruppe erstellt. Ist die Unternehmensgruppe nicht explizit registriert, sondern nur durch Verbindungen zwischen rechtlichen Einheiten (oder Verbindungen zwischen Unternehmen), wird auch dieser Gruppenwechsel automatisch implizit registriert.

INFORMATIONSQUELLEN

In der Praxis werden die meisten Ereignisse infolge von Meldungen der Verwaltungsquelle(n) des Unternehmensregisters bemerkt. Diese Meldungen betreffen verwaltungstechnische Veränderungen, woraufhin dann - je nach Qualität, Bedeutung und Relevanz der verwaltungstechnischen Information - das Unternehmensregister aktualisiert werden muß. In

manchen Fällen bedarf es zur Aktualisierung keiner weiteren Informationen, gelegentlich jedoch ist eine gesonderte Datenerhebung erforderlich. In allen Fällen muß jedoch auf Kosteneffizienz geachtet werden. Folglich können zur Aktualisierung von Registern bei kleinen, mittleren und Großunternehmen durchaus unterschiedliche Praktiken angewendet werden.

Zwar unterscheiden sich die Verwaltungsquellen in den einzelnen Ländern erheblich, doch erscheinen einige Beobachtungen, insbesondere zur Gründung und Schließung von Unternehmen, hilfreich. Administrative Gründungen und Schließungen sind nicht notwendigerweise gleichzusetzen mit Unternehmensgründungen und -schließungen; Unternehmen können gegründet bzw. geschlossen werden, ohne daß es zu Veränderungen der rechtlichen Einheit(en) des Unternehmens kommt. Trotzdem sind Informationen über administrative Gründungen ein guter Anlaß für die Aktualisierung von Unternehmensregistern im Hinblick auf Neueinträge.

Allerdings gibt es hier einen Faktor, der die Sachlage verkompliziert, nämlich die sogenannten ruhenden administrativen Einheiten, insbesondere die ruhenden rechtlichen Einheiten. Die administrative Gründung einer ruhenden rechtlichen Einheit sollte nicht zu einem Neueintrag für ein Unternehmen im Register führen. Wenn nun aber eine ruhende Einheit zu einem späteren Zeitpunkt ihre Tätigkeit aufnimmt, dann besteht die Gefahr, daß dies im Unternehmensregister nicht erfaßt wird, was zu einer Untererfassung von Unternehmensgründungen führen könnte. Gleiches gilt für aktive rechtliche Einheiten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Aktivitäten ruhen lassen und diese später wieder aufnehmen. Das Thema der Wiederaufnahme von Aktivitäten wird unter 14.5 behandelt.

Schwieriger als die Erfassung von Unternehmensgründungen gestaltet sich die der Schließungen. Die Meldungen der Verwaltungsquellen über administrative Schließungen sind in vielen Ländern keine hinreichende Grundlage zur Aktualisierung des Unternehmensregisters im Hinblick auf die Schließung von Unternehmen, denn nicht in jedem Fall wird den Einheiten ein Anreiz dafür geboten, sich nach Einstellung der Aktivitäten aus der Verwaltungsquelle löschen zu lassen. Dies ist ein Hauptgrund für die Übererfassung in Registern, die sich durch Feedback im Anschluß an Erhebungen und relativ kostspielige Datenerhebungen zu Aktualisierungszwecken beheben lassen könnte. Auch die Bündelung von Informationen aus verschiedenen Quellen kann zu einer Verbesserung der Situation führen.

REKONSTRUKTION DEMOGRAPHISCHER EREIGNISSE AUS INFORMATIONEN IM UNTERNEHMENSREGISTER

Wenn bekannt ist, wie sich demographische Ereignisse in Form von Einträgen und Löschungen in Unternehmensregistern darstellen lassen, stellt sich als nächstes die Frage, wie man aus Unternehmensregistern Daten über demographische Ereignisse ableiten kann. Es sei noch einmal daran erinnert, welche Ereignisse zu einem Neueintrag in das Register und welche zu einer Löschung führen: Entstehungen durch Gründung, Fusion, Spaltung, Abtrennung, Bildung eines Joint Venture und Neustrukturierung führen zu Neueintragen. Untergänge durch Schließung, Fusion, Übernahme, Spaltung oder Neustrukturierung führen zu Löschungen. Folglich läßt ein Neueintrag bzw. eine Löschung allein noch keine Rückschlüsse auf das entsprechende demographische Ereignis zu; hierzu bedarf es weiterer Informationen.

Zur Rekonstruktion eines demographischen Ereignisses muß man wissen, welche Unternehmen daran beteiligt waren. Bei Gründung und Schließung ist dies kein Problem, aber bei Konzentration und Dekonzentration, bei der Bildung eines Joint Venture und bei einer Neustrukturierung muß eine Verbindung zwischen den beteiligten Unternehmen im Zeitablauf erstellt werden, jedenfalls insoweit die Unternehmen danach nicht mehr weiterbestehen.

So müssen im Fall einer Fusion die ursprünglichen Unternehmen mit dem neu entstehenden Unternehmen verbunden werden (beispielsweise durch Markierungen); bei einer Übernahme muß das übernommene Unternehmen mit dem übernehmenden verbunden werden. Wenn solche zeitlichen Verbindungen dokumentiert sind, lassen sich alle Ereignisse rekonstruieren.

Das oben Gesagte impliziert, daß es sich beim Unternehmensregister um ein historisches Register handelt, auch die gelöschten Unternehmen werden also weiterverfolgt. Das bedeutet konkret, daß kein Unternehmen wirklich gelöscht wird, sondern daß die "gelöschten" Aufzeichnungen als "stillgelegt" markiert im Register verbleiben. Leider wird die Sachlage durch zwei Umstände verkompliziert. Zum ersten kann es vorkommen, daß in einem Unternehmensregister Fehleintragungen korrigiert werden müssen. Dies führt, wenn es aus technischen Gründen nicht möglich ist, zwischen Korrekturen und Änderungen zu unterscheiden, zu "falschen" Neueinträgen und Löschungen und erschwert folglich die konsistente Verwendung von Unternehmensregistern zu statis-

tischen Zwecken erheblich. Diese Problematik wird in den Heften über die Verwendungszwecke von Unternehmensregistern behandelt.

Die zweite Komplikation rührt von der Tatsache her, daß der Erfassungsbereich von Unternehmensregistern Einschränkungen unterworfen sein kann. So ist laut UR-Verordnung die Erfassung von Unternehmen, deren Haupttätigkeit den Abschnitten A, B, L sowie Gruppe 70.2 in Abschnitt K der NACE Rev. 1 zuzuordnen ist, nicht obligatorisch. Wie aber ist zu verfahren, wenn beispielsweise ein landwirtschaftliches Unternehmen (nicht im Erfassungsbereich) mit einem Unternehmen fusioniert, daß Lebensmittel herstellt (im Erfassungsbereich)? Zunächst sei darauf hingewiesen, daß das Ereignis als solches natürlich nicht betroffen ist: Es findet unabhängig von einer möglichen Eintragung in das Unternehmensregister statt. Desweiteren ist der Code relevant, den das neu entstandene Unternehmen gemäß der NACE Rev.1 erhält. Erhält das Unternehmen einen Code außerhalb des Erfassungsbereichs des Unternehmensregisters, dann erfolgt im Unternehmensregister nur die Löschung eines Unternehmens aus dem Bereich Nahrungsmittelverarbeitung. Da keine Verbindung mehr zu dem (nicht länger existierenden, also "historischen") landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten bleiben kann, bleibt als einzige Lösung, den Grund für die Löschung des Unternehmens aus dem Register anzugeben. Wird das neu entstandene Unternehmen hingegen unter dem Bereich Nahrungsmittelverarbeitung klassifiziert, dann werden im Register eine Löschung und ein Neueintrag vorgenommen. Um eine korrekte Interpretation sicherzustellen, muß auch hier der Grund für die beiden Registerbewegungen angegeben werden. Dieses Beispiel läßt sich für alle Veränderungen verallgemeinern, an denen Unternehmen außerhalb des Erfassungsbereichs des Unternehmensregisters beteiligt sind: Wenn die Beschränkung des Erfassungsbereichs eine Rolle spielt, müssen idealerweise die Gründe für die Registeränderungen angegeben werden. Einige der sich daraus ergebenden statistischen Konsequenzen werden in den Heften zu den Verwendungszwecken von Unternehmensregistern behandelt.

13.4. ZUSAMMENFASSUNG

Die folgenden Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten demographischen Ereignisse, an denen Informationsbedarf besteht, über die Anzahl der an diesen Ereignissen beteiligten Unternehmen und über die entsprechenden Eintragungen und Löschungen im Unternehmensregister.

Ereignis	reale, beobachtbare Gegebenheiten		Unternehmensregister	
	Anzahl der Unternehmen vor dem Ereignis	Anzahl der Unternehmen nach dem Ereignis	Anzahl der Neueinträge	Anzahl der Löschungen
Gründung	-	1	1	-
Schließung	1	-	-	1
Fusion	≥ 2	1	1	≥ 2
Übernahme	≥ 2	1	-	n-1
Spaltung	1	≥ 2	≥ 2	1
Abtrennung	1	≥ 2	n-1	-
Bildung eines Joint Venture	≥ 2	n+1	1	-
Neustrukturierung	≥ 2	≥ 2	≥ 0	≥ 0
Wechsel der Gruppe	1	1	-	-

Hinweis: n ≥ 2

13.5. BEZIEHUNG ZUR UR-VERORDNUNG

Die hier vorgestellten Regelungen zu Vergabe und Löschung von Kennnummern in Unternehmensregistern, insbesondere zu ihrem Bezug zu realen Gegebenheiten, sind als Interpretation der UR-Verordnung anzusehen, da sie sich auf ein Merkmal der Verordnung beziehen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit eines Unternehmens.

Die konkrete Verwendung der Typologie demographischer Ereignisse geht über Umfang und Zielsetzung der UR-Verordnung hinaus. Gleiches gilt für die beiden Empfehlungen zur Erstellung von zeitlichen Verbindungen zwischen Unternehmen vor und nach dem jeweiligen Ereignis sowie zur Dokumentation der Ursache von Neueinträgen und Löschungen in Registern, unabhängig davon, ob dabei Begrenzungen des Erfassungsbereichs des Registers eine Rolle spielen.

HEFT 14

KONTINUITÄTSREGELN FÜR DAS UNTERNEHMEN

14.1. EINFÜHRUNG

In diesem Heft werden die Kontinuitätsregeln für das Unternehmen erläutert, d.h. die Bedingungen für die Beibehaltung bzw. Änderung einer Unternehmens-Kennnummer im Unternehmensregister. Dabei stellt sich zum Beispiel die folgende Frage: Sollte bei Veränderungen der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit des Unternehmens auch die Kennnummer des Unternehmens geändert werden, d.h. sollte der Eintrag des Unternehmens gelöscht und ein Neueintrag vorgenommen werden? Wenn ja, bedeutet dies die Interpretation der Veränderung als real beobachtbare Schließung eines Unternehmens, gefolgt von der Gründung eines neuen Unternehmens, unter der Annahme, daß keine weiteren Unternehmen an diesem Ereignis beteiligt sind. Falls nein, welches sind dann die notwendigen Voraussetzungen für Löschung und Neueintrag im Unternehmensregister?

Die Frage der Kontinuität spielt nicht nur bei Ereignissen mit Beteiligung nur eines Unternehmens eine Rolle. Bei einem Konzentrationsvorgang hängt die Unterscheidung zwischen Fusion und Übernahme davon ab, ob die nach dem Ereignis existierende Einheit einer der vor dem Ereignis existierenden Einheiten des Unternehmens entspricht oder nicht. Gleichermaßen ist auch die Unterscheidung zwischen Spaltung und Abtrennung eine Frage der Kontinuität. In diesen Fällen sind die Kontinuitätsregeln so zu wählen, daß die Konsistenz gewahrt bleibt. So dürfen sie z.B. im Fall der Konzentration zweier Unternehmen nicht zu der Schlußfolgerung führen, daß das Unternehmen nach dem Ereignis die Identität beider Unternehmen vor dem Ereignis auf sich vereinigt.

Die Frage der Kontinuität kann theoretisch und praktisch beleuchtet werden. Theoretisch ließen sich die Kontinuitätsregeln aus der Definition des

Unternehmens und seinen statistischen Verwendungszwecken ableiten. In der Praxis hängen die Kontinuitätsregeln von einer Kosten-Nutzen-Abwägung ab, insbesondere was die Verfügbarkeit von Informationen, die Aufwendungen zur Erhebung weiterer Informationen zur statistischen Auswertung und den Beantwortungsaufwand angeht. Die theoretischen Aspekte werden in Unterabschnitt 14.2, die praktischen in 14.3 dargelegt. Das Thema Konsistenz wird in 14.4 behandelt. Ein besonderes Problem der Kontinuität in der Praxis der Registerführung ist der Umgang mit reaktivierten Unternehmen; dies wird in 14.5 angesprochen.

Bei der Lektüre dieses Heftes ist daran zu denken, daß im Zusammenhang mit der Löschung von Unternehmens-einträgen stets empfohlen wird, diese im Unternehmensregister zu dokumentieren; die Markierung "gelöschter" Einträge als "stillgelegt" erhöht die potentiellen Verwendungszwecke des Unternehmensregister ganz erheblich.

14.2. KONTINUITÄT IN BEZUG AUF DEFINITION UND VERWENDUNGSZWECK DES UNTERNEHMENS

Daß der statistische Verwendungszweck der Informationen über das Unternehmen für die Frage der Kontinuität große Bedeutung hat, läßt sich am besten durch ein Beispiel erläutern. Würden die Informationen über das Unternehmen ausschließlich für Beschäftigungsstatistiken verwendet, so hinge die Kontinuität zwangsläufig zu einem wesentlichen Teil von der Kontinuität der Beschäftigungssituation ab. Bei ausschließlicher Verwendung für Finanzstatistiken, z.B. in Form von Bilanzposten, würde wahrscheinlich die Kontinuität der Vermögenswerte eine große Rolle

spielen. Darüber hinaus ist die Definition des Unternehmens von Bedeutung, nicht nur, weil der Verwendungszweck der Daten über das Unternehmen mit seiner Definition zusammenhängt, sondern auch, weil die Definition Hinweise auf Elemente gibt, in denen sich die Kontinuität ausdrücken kann. Beginnen wir zunächst mit der Definition und wenden uns dann den Verwendungszwecken zu.

In der Verordnung betreffend die statistischen Einheiten wird das Unternehmen wie folgt definiert: *„Das Unternehmen entspricht der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen“.*

Auf diese Definition folgt eine Erläuterung, warum das Unternehmen nicht immer einer einzigen rechtlichen Einheit entspricht, sondern bisweilen mehreren.

Was nun die Verwendungszwecke anbelangt, so dient das Unternehmen im System der europäischen Statistiken hauptsächlich denjenigen Statistiken, die sich mit der Erzeugung von Waren und Dienstleistungen befassen. Darüber hinaus spielt das Unternehmen für das Rechnungswesen des ESVG eine Rolle. Jedenfalls stimmt die Definition insoweit mit dem hauptsächlichsten Verwendungszweck überein, als die zentrale Definition lautet, daß das Unternehmen eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen ist.

Vor dem Hintergrund der Definition und der Verwendungszwecke erscheint es logisch, die Kontinuität des Unternehmens als Kontinuität der Produktionsfaktoren zu definieren. Auch die Unternehmensleitung gehört zu den Produktionsfaktoren, so daß auch das Element der "gewissen Entscheidungsfreiheit, insbesondere in bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel" abgedeckt ist

Der Definition gemäß könnte man hier auch die rechtliche Einheit als Element in Betracht ziehen, aber die rechtlichen Einheiten sind die Grundbausteine des Unternehmens und gehören in den administrativen Bereich; als solche betreffen sie die Verwendungszwecke des Unternehmens nicht. Die Kontinuität der rechtlichen Einheiten wäre eher Bestandteil einer

praxisorientierten Definition von Kontinuität als einer theoretischen Definition. Angesichts der Tatsache, daß die hauptverantwortliche rechtliche Einheit als annähernd deckungsgleich mit der Unternehmensleitung betrachtet werden könnte, sollte dieser Einheit besonderes Augenmerk zuteil werden.

Die Schlußfolgerung lautet also, daß theoretisch gesehen ein Unternehmen dann fortbesteht, wenn seine Produktionsfaktoren fortbestehen. Andernfalls besteht das Unternehmen nicht fort. Offensichtlich müssen also die Produktionsfaktoren aufgelistet und gewichtet werden. Die wichtigsten im Hinblick auf ihre Kontinuität zu betrachtenden Produktionsfaktoren sind Beschäftigung, Maschinen und sonstige Ausrüstungen, Gelände, Gebäude, Unternehmensleitung und immaterielle Vermögenswerte wie Goodwill. Es liegt auf der Hand, daß sich die Messung der Kontinuität all dieser Faktoren und ihre Gewichtung schwierig und kostspielig gestalten kann; bei großen Unternehmen mag dies noch machbar sein, aber für die große Menge der kleinen Einheiten besteht zweifellos ein Bedarf an praktischeren Kriterien.

14.3. KONTINUITÄT IN DER PRAXIS

DREI PRAKTISCHE KRITERIEN

Wie könnten praktische Kriterien aussehen, die zum einen problemlos anzuwenden sind und zum anderen in etwa den oben angeführten Produktionsfaktoren entsprechen? In Anbetracht dessen, was in Unternehmensregistern vorhanden ist und mehrheitlich mit Hilfe von Verwaltungsquellen aktualisiert werden kann, erscheinen die folgenden drei Kriterien sehr praxisorientiert:

- *Die hauptverantwortliche rechtliche Einheit des Unternehmens*

Diese Einheit kontrolliert die Produktionsfaktoren des Unternehmens. Beim Fortbestehen der Unternehmensleitung kann eine positive Korrelation zur Kontinuität der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit angenommen werden. Das gleiche läßt sich für die immateriellen Vermögenswerte annehmen.

- *Die ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten*

Die wirtschaftlichen Tätigkeiten werden nach der NACE Rev. 1 auf der Ebene der Klassen erfaßt.

Bei Kontinuität der wirtschaftlichen Haupttätigkeit nach dem Tätigkeitscode auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 kann eine positive Korrelation zur Kontinuität der Produktionsfaktoren, insbesondere Beschäftigung, Maschinen und Ausrüstungen, Gelände und Gebäude, angenommen werden. Dieses Kriterium ist jedoch - insbesondere bei Großunternehmen - mit Vorsicht anzuwenden, da es zu einer allmählichen Verlagerung der Tätigkeit kommen kann, die zu einem bestimmten Zeitpunkt die Neuklassifizierung des Unternehmens mit sich bringt. In solchen Fällen bleiben die Produktionsfaktoren fortbestehen, und der Wechsel der Tätigkeit ist zu ignorieren, wenn es um die Frage der Kontinuität des Unternehmens geht.

- *Die Standorte, an denen die Tätigkeiten ausgeübt werden*

Die Kontinuität der Standorte, an denen die Tätigkeiten ausgeübt werden, hängt natürlich mit der Kontinuität des vom Unternehmen genutzten Geländes und der Gebäude zusammen. Da der Kundenkreis eines Unternehmens durchaus von dessen Standort abhängen kann, läßt sich hier eine positive Korrelation zu dem immateriellen Vermögenswert "Goodwill" annehmen. Dieses Kriterium ist besonders dann sehr praxisorientiert, wenn es nur einen Standort gibt.

Bei einem Unternehmen mit mehreren Standorten wäre die Betrachtung des Hauptstandorts ratsam, also des Standorts mit den meisten Beschäftigten. In diesem Fall ist das Kriterium jedoch behutsam anzuwenden. Ist eine Verlagerung des Hauptstandorts das Ergebnis einer geringfügigen Vergrößerung des zweitgrößten Standorts, dann liegt auch weiterhin eine Kontinuität der Produktionsfaktoren vor, und die Verlagerung des Hauptstandortes ist zu ignorieren, wenn es um die Frage der Kontinuität des Unternehmens geht.

ANWENDUNG DER KRITERIEN

Da diese drei Kriterien alle Produktionsfaktoren abdecken, stellt sich die Kontinuitätsfrage nur, wenn sich mindestens einer dieser Faktoren ändert. Bei Veränderung aller drei Faktoren ist davon auszugehen, daß die Kontinuität nicht mehr gewahrt ist. In den anderen Fällen müßte theoretisch eine Gewichtung der Faktoren erfolgen, in der Praxis jedoch ließen sich für jede der folgenden sechs möglichen Situationen Regeln formulieren.

- *Wechsel der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit (sonst keine Veränderungen)*

Diese administrative Veränderung tritt beispielsweise sehr häufig bei Einzelunternehmen auf, deren rechtliche Grundlage eine natürliche Person ist. Diese Person beschließt nun möglicherweise, eine Firma zu gründen, d.h. eine neue rechtliche Einheit bzw. Rechtsform zu installieren, um damit dem Wachstum des Unternehmens Rechnung zu tragen sowie das eigene Privatvermögen abzusichern. Wenn sich diese Person aus dem Geschäftsleben zurückzieht, kann das Unternehmen an eine andere natürliche oder juristische Person verkauft oder den Nachkommen vererbt werden. Allgemeiner formuliert: Eine Entscheidung der ein Unternehmen leitenden Person(en), das Unternehmen an eine andere existierende oder neu gegründete rechtliche Einheit weiterzugeben oder zu veräußern, kann zu einem Wechsel der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit führen. Ob die rechtliche Einheit dann eine neue Verwaltungskennnummer erhält, hängt vom jeweiligen Verwaltungsregister ab. Ein solcher Wechsel kann durchaus ohne weitere unmittelbare Veränderungen auftreten; alle örtlichen Einheiten, an denen das Unternehmen seine Tätigkeiten ausgeübt hat, können bestehen bleiben, und es kann auch weiterhin die gleiche Haupttätigkeit ausgeübt werden.

Vereinbarungsgemäß wird der oben beschriebene Fall als Kontinuität des Unternehmens interpretiert. Eine Veränderung der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit ist für sich allein kein hinreichender Grund, ein existierendes Unternehmen aus dem Register zu löschen und einen Neueintrag vorzunehmen.

Hier ist anzumerken, daß sich im oben beschriebenen Fall die Verwaltungsanschrift des Unternehmens ändern kann, da diese Variable enger mit der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit verknüpft ist als mit dem Unternehmen selbst. Findet am Standort, an dem die Beschäftigten konkret tätig sind, keine Veränderung statt, so hat die Änderung der Verwaltungsanschrift keine Konsequenzen in bezug auf die Kontinuität des Unternehmens.

- *Wechsel der Haupttätigkeit (sonst keine Veränderungen)*

Zwar wird der Wechsel der Haupttätigkeit im Unternehmensregister dadurch dokumentiert, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt eine

Änderung der Klassifizierung nach NACE Rev.1 vorgenommen wird, aber in der Realität zieht sich dieser Wechsel, wie oben bereits erwähnt, oftmals über einen gewissen Zeitraum hin. In diesem Fall verändern sich die Produktionsfaktoren des Unternehmens nicht abrupt, zumindest nicht alle (insbesondere der Faktor Beschäftigung); liegt hingegen eine plötzliche Veränderung vor, dann kommt es häufig gleichzeitig zu einer Verlagerung des Standortes bzw. der Standorte der ausgeübten Haupttätigkeit, oft mit vorhergehendem Wechsel der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit.

Bei einem abrupten Wechsel der Haupttätigkeit, die zu einer Änderung des Tätigkeitscodes auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 führt, wird vereinbarungsgemäß Kontinuität angenommen, wenn die hauptverantwortliche rechtliche Einheit und der Hauptstandort fortbestehen. Der Wechsel der Haupttätigkeit des Unternehmens ist für sich allein kein hinreichender Grund, ein existierendes Unternehmen aus dem Register zu löschen und einen Neueintrag vorzunehmen.

- *Wechsel des Hauptstandorts (sonst keine Veränderungen)*

Wenn ein Unternehmen seine Tätigkeit am Hauptstandort einstellt, um sie an einem anderen Standort im gleichen Staat wieder aufzunehmen, ist die Beantwortung der Kontinuitätsfrage nicht einfach. Liegt der neue Standort relativ nah, so kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit bei den anderen Produktionsfaktoren außer Gelände und Gebäuden kaum zu Veränderungen. Bei einer Verlagerung des Standorts über eine große Entfernung hingegen kann das Unternehmen seine Kunden verlieren und gezwungen sein, von vorne anzufangen (Goodwill-Verlust); auch Veränderungen bei der Beschäftigung wären wahrscheinlich. Allerdings erfolgen Standortverlagerungen meist über kurze Entfernungen.

Bei einem Wechsel des Hauptstandorts wird vereinbarungsgemäß Kontinuität des Unternehmens angenommen. Der Wechsel des Hauptstandorts ist für sich allein kein hinreichender Grund, ein existierendes Unternehmen aus dem Register zu löschen und einen Neueintrag vorzunehmen.

- *Wechsel der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit und der Haupttätigkeit; gleicher Standort*

Bei einem Wechsel der Haupttätigkeit (d.h. bei Änderung des Tätigkeitscodes auf der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1) mit gleichzeitiger Veränderung der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit läßt sich der Tätigkeitswechsel dahingehend interpretieren, daß er nicht durch eine allmähliche Veränderung der Produktionsfaktoren, sondern eher durch die neue hauptverantwortliche rechtliche Einheit verursacht wurde.

Vereinbarungsgemäß wird die Kombination eines Wechsels der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit mit einem Wechsel der Haupttätigkeit als Diskontinuität des Unternehmens angesehen. Es erfolgt die Löschung eines existierenden Unternehmens und anschließend ein Neueintrag.

- *Wechsel der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit und Verlagerung des Hauptstandorts; gleiche Haupttätigkeit*

Im allgemeinen läßt sich die Veränderung der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit bei gleichzeitiger Verlagerung des Hauptstandorts des Unternehmens als wesentliche Veränderung der Produktionsfaktoren des Unternehmens interpretieren. Deshalb wird in diesen Fällen vereinbarungsgemäß von Diskontinuität ausgegangen, d.h. im Unternehmensregister erfolgt die Löschung eines existierenden Unternehmens und anschließend ein Neueintrag.

Hier gibt es allerdings eine wichtige Ausnahme. Wenn ein Einzelunternehmen expandiert und seine Tätigkeit in eine neue Betriebsstätte verlagert, kann dabei gleichzeitig auch die Entscheidung zur Gründung einer Gesellschaft (d.h. zur Gründung einer neuen rechtlichen Einheit bzw. Wahl einer neuen Rechtsform) getroffen werden. In diesem Falle wird vereinbarungsgemäß das Fortbestehen des Unternehmens angenommen.

- *Wechsel der Haupttätigkeit und Verlagerung des Hauptstandorts; gleiche hauptverantwortliche rechtliche Einheit*

Ein Wechsel der Haupttätigkeit bei gleichzeitiger Verlagerung des Hauptstandorts findet nur selten ohne Veränderungen der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit statt. Ist dies doch der Fall, wird vereinbarungsgemäß von Diskontinuität ausgegangen, d.h. es erfolgt die Löschung eines existierenden Unternehmens und anschließend ein Neueintrag.

14.4. VERMEIDUNG WIDERSPRÜCHLICHER REGELN

Es ist denkbar, daß die oben erarbeiteten Kontinuitätsregeln bei ihrer Anwendung im Falle von Übernahme und Abtrennung zu Widersprüchen führen. An diesen beiden Ereignissen ist mehr als ein Unternehmen beteiligt, und definitionsgemäß bleibt eines der Unternehmen fortbestehen. Das heißt, eine der Kennnummern im Unternehmensregister wird beibehalten. Im Fall einer Übernahme tauchen dann Widersprüche auf, wenn die Anwendung der Kontinuitätsregeln bei beiden vor der Übernahme existierenden Unternehmen zu der Schlußfolgerung führt, daß die Kennnummer beizubehalten ist. Wie kann es dazu kommen?

Angenommen, Unternehmen U1 übernimmt ein anderes Unternehmen (U2). Angenommen weiterhin, daß U1 die hauptverantwortliche rechtliche Einheit beibehält und auch die wirtschaftliche Haupttätigkeit fortsetzt, aber eine Verlagerung des Hauptstandorts durchführt, nämlich zum Hauptstandort von Unternehmen U2. Dann gilt nach dem oben Ausgeführten das Unternehmen U1 als fortbestehend. Wenn U2 bereits die gleiche wirtschaftliche Haupttätigkeit ausgeübt hat wie U1, findet bei diesem Unternehmen kein Wechsel der Haupttätigkeit und auch keine Standortverlagerung statt, also ist auch hier von Kontinuität auszugehen. Ein solcher Widerspruch kann auch dann auftreten, wenn U2 die hauptverantwortliche rechtliche Einheit beibehält und der Hauptstandort von U1 auch nach dem Ereignis der Hauptstandort bleibt.

Bei der Abtrennung, die hinsichtlich des Zeitablaufs das genaue Gegenstück zur Übernahme darstellt, kann es zu analogen Widersprüchen kommen. Hier teilt sich ein Unternehmen in zwei auf, von denen das eine die hauptverantwortliche rechtliche Einheit beibehält und das andere den Hauptstandort, wobei beide die gleiche Haupttätigkeit ausüben.

Grund dieser Widersprüche ist die Tatsache, daß der Haupttätigkeitscode der am Ereignis beteiligten Unternehmen gleich bleibt. Aber das Kriterium Fortführung der Haupttätigkeit wurde als Approximation der Kontinuität von (Teilen der) Produktionsfaktoren gewählt. In diesen widersprüchlichen Fällen ist der Haupttätigkeitscode offenbar - zumindest bei einem der beteiligten Unternehmen - keine gute Approximation der Produktionsfaktoren.

Deshalb ist die Lösung dieses Problems in der Theorie recht einfach. Bei der Übernahme läßt sich das nach dem Ereignis weiterexistierende Unternehmen als Fortführung des vor dem Ereignis existierenden

Unternehmens betrachten, dessen Produktionsfaktoren den mehrheitlichen Anteil der Produktionsfaktoren des nach dem Ereignis weiterexistierenden Unternehmens bilden. Bei der Abtrennung kann das Unternehmen, das nach dem Ereignis fortbesteht und den mehrheitlichen Anteil der Produktionsfaktoren des vor dem Ereignis existierenden Unternehmens beibehält, als Fortsetzung des ursprünglichen Unternehmens angesehen werden.

In der Praxis ist der "mehrheitliche Anteil" meistens problemlos erkennbar; wo dies nicht der Fall ist, gilt vereinbarungsgemäß das Unternehmen als fortgeführt, welches die größte Kontinuität in bezug auf die Beschäftigung aufweist.

14.5. REAKTIVIERUNG

Eines der schwierigsten Probleme bei der Führung von Unternehmensregistern ist die Behandlung der vorübergehenden Einstellung der Tätigkeiten. Wenn dem Unternehmensregister Informationen über die Einstellung der Tätigkeit eines Unternehmens und zu einem späteren Zeitpunkt dann Informationen über ihre Wiederaufnahme zukommen, soll das Unternehmen dann nach der Wiederaufnahme als Fortsetzung des ursprünglichen Unternehmens behandelt werden? Noch komplizierter wird das Problem dadurch, daß aus den Informationen oft nicht hervorgeht, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung und später dann um eine Wiederaufnahme der Tätigkeit handelt und nicht um die Aufnahme neuer Tätigkeiten.

Hier sind drei Situationen zu unterscheiden:

- *Unternehmen, die saisonale Tätigkeiten ausüben*

Ein Unternehmen übt saisonale Tätigkeiten aus, wenn es Waren oder Dienstleistungen nur während eines bestimmten, immer gleichen Zeitraums des Jahres erzeugt. Ein typisches Beispiel ist die Tourismusbranche. Um die Zahlung von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen usw. zu vermeiden, kann das Unternehmen jedes Jahr dem/den Verwaltungsregister(n) die Einstellung und die Wiederaufnahme der Tätigkeiten melden. In einigen Ländern tragen diese Fälle in erheblichem Umfang zur administrativen Gründung und Schließung von Unternehmen bei.

Bei Unternehmen, die saisonale Tätigkeiten ausüben, wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, daß sie bei der Wiederaufnahme der Tätigkeiten ihre ursprüngliche Identität

beibehalten. Da die Identifizierung saisonaler Tätigkeiten im Rahmen der Klassifikation nach NACE Rev.1 problemlos ist, muß man beim entsprechenden Eintrag in das Unternehmensregister besonders darauf achten, ob in diesen Tätigkeitsbereichen vorgenommene administrative Gründungen tatsächliche Neugründungen sind oder nicht doch eine Wiederaufnahme der Tätigkeiten darstellen.

- *Vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten*

Ein Unternehmer kann aufgrund von Krankheit, Unfall, Einziehung zum Militärdienst usw. gezwungen sein, die Tätigkeit seines Unternehmens einzustellen. Je nach Steuer- und Sozialversicherungsgesetzgebung kann der Unternehmer dem(den) Verwaltungsregister(n) die Einstellung der Tätigkeiten melden und nach Wiederaufnahme eine Neuanmeldung vornehmen.

In solchen Fällen wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, daß das Unternehmen nach der Wiederaufnahme der Tätigkeiten seine alte Kennnummer beibehält, es sei denn, die Wiederaufnahme erfolgt später als 18 Monate nach der Einstellung der Tätigkeiten. In dem Fall geht man davon aus, daß das alte Unternehmen geschlossen und ein neues gegründet wurde.

- *Produktionsstillstand aus externen Gründen*

Ein Produktionsstillstand kann beispielsweise durch die Zerstörung einer Produktionsanlage infolge eines Brandes erfolgen. Die Produktion wird eingestellt und meistens nach einiger Zeit wieder aufgenommen, aber die vorübergehende Einstellung der Tätigkeiten kann lange andauern. Während dieser Zeit der Einstellung der Tätigkeiten behält das Unternehmen einen Teil der Belegschaft im Anstellungsverhältnis. Diese Fälle treten selten auf.

Hier wird vereinbarungsgemäß davon ausgegangen, daß das Unternehmen bei Wiederaufnahme der Tätigkeiten seine ursprüngliche Identität beibehält, es sei denn, die Wiederaufnahme erfolgt später als 18 Monate nach Einstellung der Tätigkeiten. In dem Fall geht man davon aus, daß das alte Unternehmen geschlossen und ein neues gegründet wurde.

Wenn schon vorher bekannt ist, daß eine der drei Situationen zutrifft, wird das Unternehmen natürlich nicht aus dem Register gelöscht. In diesem Fall könnte eine Variable zur näheren Erläuterung der Tätigkeitseinstellung eingefügt werden.

Mit Ausnahme der Einstellung der Tätigkeiten über einen Zeitraum von mehr als 18 Monaten erfolgt in keinem dieser Fälle eine Gründung oder eine Schließung. Da aber die Beschaffung präziser Informationen schwierig ist und es nicht hinzunehmen wäre, 18 Monate lang abzuwarten, ob ein Unternehmen nun reaktiviert wird oder nicht, kann es zu einer großen Zahl von falschen Eintragungen über die Gründung und Schließung von Unternehmen kommen. Die Behebung dieser Fehler im Unternehmensregister wird in Heft 18 behandelt.

14.6. ZUSAMMENFASSUNG

In der Theorie hängt die Kontinuität eines Unternehmens von der Kontinuität seiner Produktionsfaktoren - Beschäftigung, Maschinen und Ausrüstungen, Gelände, Gebäude, Unternehmensleitung und immaterielle Vermögenswerte - ab. Zur Ermittlung der Kontinuität des Unternehmens muß die Kontinuität dieser Faktoren ermittelt und gewichtet werden.

In der Praxis kann ein Unternehmen als nicht fortgeführt behandelt werden, wenn sich mehr als einer der folgenden drei Faktoren ändert: die hauptverantwortliche rechtliche Einheit, die Haupttätigkeit gemäß der vierstelligen Ebene der NACE Rev.1 und der Hauptstandort des Unternehmens. Diese Regel hat eine Ausnahme: Wenn ein Einzelunternehmen expandiert, seine Tätigkeit in eine neue Betriebsstätte verlagert und seine Rechtsform ändert, wird davon ausgegangen, daß das Unternehmen seine Identität beibehält. Führen diese Kontinuitätsregeln zu Widersprüchlichkeiten, so ist der Faktor Beschäftigung als maßgeblich für die Kontinuität der Identität des Unternehmens zu betrachten.

Übt ein Unternehmen saisonale Tätigkeiten aus oder nimmt es seine Tätigkeiten innerhalb von 18 Monaten nach vorübergehender Einstellung der Tätigkeiten wegen Produktionsstillstandes aus externen Gründen oder infolge von Krankheit, Unfall, Militärdienst des Unternehmers usw. wieder auf, gilt das Unternehmen als fortgeführt und behält seine Kennnummer bei.

14.7. BEZIEHUNG ZUR UR-VERORDNUNG

Dieses Heft betrifft die Interpretation eines Merkmals (der Kennnummer des Unternehmens), das gemäß der UR-Verordnung zu registrieren ist. Aus diesem Grund ist es als Interpretation der Verordnung anzusehen.

HEFT 15

DEMOGRAPHISCHE VERÄNDERUNGEN BEI DER ÖRTLICHEN EINHEIT

15.1. EINFÜHRUNG

In diesem Heft werden die demographischen Ereignisse in der örtlichen Einheit und die in der Folge durchzuführenden Registerbewegungen beschrieben. Wo es angebracht ist, werden auch Veränderungen von Merkmalen berücksichtigt. Die im folgenden aufgeführten Ereignisse sind relevant für die Verwender von Statistiken, die auf Unternehmensregistern beruhen. Dazu zählen die meisten Wirtschaftsstatistiken, insbesondere die unternehmensdemographischen Statistiken selbst.

Was die Beziehung zu anderen statistischen Einheiten anbelangt, so werden in diesem Heft auch Veränderungen der Verbindungen zwischen örtlichen Einheiten und Unternehmen berücksichtigt. Darüber hinaus wird auch die Beziehung zwischen den demographischen Ereignissen auf der Ebene der örtlichen Einheit und auf der des Unternehmens besprochen.

Genau wie beim Unternehmen spiegelt das Unternehmensregister das Vorhandensein einer örtlichen Einheit durch die Vergabe einer individuellen Registerkennnummer wieder. Die Eintragung in das Register und die Löschung aus dem Register sind folglich mit der Vergabe und Löschung von Kennnummern verbunden und entsprechen somit existentiellen Veränderungen bei den örtlichen Einheiten. Umgekehrt gilt: Wenn eine örtliche Einheit unter Beibehaltung ihrer Identität fortbesteht, sollte ihre Kennnummer nicht verändert werden. Die spezifischen Kontinuitätsregeln zur Löschung und Vergabe von Kennnummern werden in Heft 16 erläutert. (Dies geschieht aus Gründen der Transparenz: Nach der in diesem Heft vorgestellten Erläuterung des Zwecks und der Anwendung der Regeln sind diese verständlicher.)

Dieses Heft ist wie folgt strukturiert: In 15.2 werden die möglichen für die örtliche Einheit relevanten demographischen Ereignisse vorgestellt. In 15.3. werden diese Ereignisse zu der Typologie der Ereignisse beim Unternehmen (siehe Heft 13) in Beziehung gesetzt. In 15.4 wird, ausgehend von der Annahme, daß Kontinuitätsregeln vorhanden sind, die Umsetzung dieser Ereignisse in Registerbewegungen dargelegt.

15.2. MÖGLICHE DEMOGRAPHISCHE EREIGNISSE BEI DER ÖRTLICHEN EINHEIT

ÜBERLEGUNGEN

In der allgemeinen Typologie der demographischen Ereignisse wurden die relevanten Klassen im Hinblick auf Veränderungen der spezifischen statistischen Einheiten definiert. Dieses Heft behandelt die Auswirkungen der in der Typologie aufgelisteten Ereignisse auf die örtliche Einheit.

Das wesentliche Unterscheidungskriterium der in Heft 12 vorgestellten allgemeinen Typologie der demographischen Ereignisse war, ob es sich um eine die Existenz des Unternehmens betreffende Veränderung oder um eine Veränderung der Verteilung der (Kombinationen von) Produktionsfaktoren handelt.

Es liegt auf der Hand, daß sich existentielle Veränderungen im Unternehmen direkt auf der Ebene der örtlichen Einheit auswirken. Bei Veränderungen der Verteilung der Produktionsfaktoren sieht es hingegen anders aus.

In der Theorie kann es zu einer Konzentration nebeneinander liegender, zu unterschiedlichen Unternehmen gehörender örtlicher Einheiten kommen, wenn die Unternehmen fusionieren (oder wenn ein Unternehmen das andere übernimmt). Grundsätzlich ist auch die Dekonzentration örtlicher Einheiten möglich, wenn das entsprechende Unternehmen eine Dekonzentration erfährt. Aber diese Fälle sind selten, und möglicherweise besteht nicht genügend Informationsbedarf, um eine Unterscheidung der entsprechenden Kategorien von Ereignissen auf der Ebene der örtlichen Einheit zu rechtfertigen. Wenn man in diesen seltenen Fällen keine Unterscheidung trifft, werden Konzentration und Dekonzentration benachbarter örtlicher Einheiten wie folgt behandelt: Sinkt die Anzahl der örtlichen Einheiten, geht man von der Schließung einer örtlichen Einheit aus, steigt die Anzahl, wird die Gründung einer örtlichen Einheit angenommen. Die statistischen Auswirkungen dieser Vorgehensweise können als akzeptabel gelten.

DEMOGRAPHISCHE EREIGNISSE

Die obengenannten Überlegungen führen zu der folgenden recht kurzen Liste von für die örtliche Einheit relevanten demographischen Ereignissen:

- *Existenzielle Veränderungen*
 - Gründung ;
 - Schließung.

Die Bildung einer örtlichen Einheit, die zuvor nicht existierte, gilt als Gründung einer örtlichen Einheit; die Schließung einer Einheit ist das Gegenteil der Gründung. Da die örtliche Einheit ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegener Teil eines als Kombination von Produktionsfaktoren definierten Unternehmens ist, entspricht die Gründung einer örtlichen Einheit der Bildung einer (teilweisen) Kombination von Produktionsfaktoren an einem räumlich festgestellten Ort. Die Schließung ist die Auflösung einer solchen Einheit.

Wie im Fall der Gründung bzw. Schließung von Unternehmen ist auch bei der örtlichen Einheit der Zeitpunkt des Auftretens dieser Ereignisse problematisch. Von welchem Moment an gilt eine örtliche Einheit als gegründet? Im Prinzip läßt sich diese Frage durch Verweis auf die Definition der örtlichen Einheit beantworten: Die Gründung erfolgt in dem Augenblick, in dem die Bedingungen der Definition zum ersten Mal erfüllt sind, also zu dem Zeitpunkt, an dem zu einem

Unternehmen gehörende Produktionsfaktoren an einem räumlich festgestellten Ort vorhanden sind. In 15.4 wird die Frage nach dem Zeitpunkt von Gründung bzw. Schließung unter praktischen Aspekten beleuchtet.

- *Übertragung einer örtlichen Einheit*

Jede örtliche Einheit ist mit einem - und nur einem - Unternehmen verbunden. Wenn nun diese Verbindung gelöst wird und die örtliche Einheit gleichwohl weiterexistiert, d.h. wenn sie ihre Identität nicht verliert, dann entsteht eine neue Verbindung zu einem anderen Unternehmen. Umgekehrt gilt: Wenn eine Verbindung von einer existierenden örtlichen Einheit zu einem Unternehmen entsteht, wird die Bindung zu dem Unternehmen, zu dem die Einheit vorher gehörte, gelöst. Das heißt, Veränderungen der Verbindungen entsprechen der Übertragung örtlicher Einheiten von einem Unternehmen zum anderen.

MÖGLICHE ERWEITERUNGEN

Die Typologie der demographischen Ereignisse läßt sich auf verschiedene Weise erweitern. Zunächst kann man Kategorien der Konzentration (Fusion, Übernahme) und der Dekonzentration (Spaltung, Abtrennung) unterscheiden, und prinzipiell auch Neustrukturierungen. Und wenn diese Ereignisse verwaltungstechnisch als Gründung bzw. Schließung registriert werden, können die Kategorien Gründung und Schließung ihrerseits dahingehend unterteilt werden, ob sie die Folge von Konzentration, Dekonzentration oder keinem dieser Ereignisse sind.

Darüber hinaus können die demographischen Ereignisse der in Heft 12 aufgelisteten allgemeinen Typologie auch zu Merkmalsveränderungen von örtlichen Einheiten führen, die ihre Identität beibehalten. Hier sind insbesondere Größenklasse und wirtschaftliche Haupttätigkeit von Bedeutung. Natürlich können sich diese Merkmale auch verändern, ohne daß ein demographisches Ereignis stattfindet. Sollte die Typologie demographischer Ereignisse um Kategorien von nicht-demographischen Ereignissen erweitert werden, dann wäre es sehr wichtig, solche Merkmalsveränderungen anzugeben. Auch die Identifizierung von Veränderungen des Merkmals „Tätigkeit ist Hilfstätigkeit für das Unternehmen“ der örtlichen Einheit wäre hier relevant.

An einer Kategorisierung von Veränderungen in Bezug auf Größenklasse und Haupttätigkeit besteht Bedarf,

nicht zuletzt von seiten der mit Erhebungen befaßten Statistiker. Abgesehen davon, daß Veränderungen des Merkmals „Tätigkeit ist Hilfstätigkeit für das Unternehmen“ mit Veränderungen der Marktorientierung der örtlichen Einheit verknüpft sind, implizieren sie zudem Veränderungen der Verbindungen zwischen unternehmensbezogenen Daten und Daten, die sich auf die örtliche Einheit beziehen.

Auf den ersten Blick scheint noch eine weitere Merkmalsveränderung dokumentationsbedürftig: die Änderung des Gebiets. Da jedoch die Änderung des Gebiets auf Diskontinuität der örtlichen Einheit hindeutet (siehe Heft 16), kann auf diese Ereigniskategorie verzichtet werden.

15.3. EREIGNISSE BEI DER ÖRTLICHEN EINHEIT IN VERBINDUNG MIT EREIGNISSEN BEIM UNTERNEHMEN

Die Verbindungen zwischen den auf der Ebene der örtlichen Einheit identifizierten demographischen Ereignissen und denen der Typologie auf Unternehmensebene lassen sich von beiden Seiten analysieren. In diesem Unterabschnitt werden zunächst die möglichen Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit beschrieben a) ohne daß gleichzeitig Ereignisse auf der Unternehmensebene stattfinden, und b) wenn gleichzeitig Ereignisse auf der Unternehmensebene stattfinden. Im Anschluß wird die andere Seite beleuchtet, nämlich die Auswirkungen von Ereignissen auf der Ebene der örtlichen Einheit auf die Ebene des Unternehmens.

VOM UNTERNEHMEN ZUR ÖRTLICHEN EINHEIT

- *kein Ereignis auf der Unternehmensebene*

Findet auf der Unternehmensebene kein Ereignis statt, dann kann die Zahl der örtlichen Einheiten des Unternehmens durch die Gründung einer neuen örtlichen Einheit steigen. Wenn das Unternehmen aus mehr als einer örtlichen Einheit besteht, ist die Schließung einer der örtlichen Einheiten möglich. Besitzt das Unternehmen nur eine örtliche Einheit, ist die Schließung dieser örtlichen Einheit möglich, gefolgt von der Gründung einer anderen örtlichen Einheit, wobei das Unternehmen seine Identität beibehält. (Dies ergibt sich aus den Kontinuitätsregeln für das Unternehmen und die örtliche Einheit; ihre Beziehung zueinander wird in 16.4 behandelt). Auch die Übertragung einer örtlichen Einheit von

einem Unternehmen zu einem anderen ist möglich, vorausgesetzt, diese örtliche Einheit ist für keines der beiden Unternehmen so bedeutend, daß es durch die Übertragung seine Identität verlieren würde.

- *Gründung eines Unternehmens*

Wenn das neue Unternehmen nur eine örtliche Einheit besitzt (was in der Regel der Fall ist), bedeutet die Gründung des Unternehmens zugleich die Gründung einer örtlichen Einheit; hier kann es sich nicht um die Übertragung einer örtlichen Einheit eines anderen Unternehmens handeln (siehe 16.4). Wenn das neue Unternehmen mehr als eine örtliche Einheit besitzt, kann sich die Situation komplexer gestalten: Abgesehen von der Gründung einer oder mehrerer örtlicher Einheiten ist dann grundsätzlich auch die Übertragung von örtlichen Einheiten möglich.

- *Schließung eines Unternehmens*

Wenn das Unternehmen nur eine örtliche Einheit besitzt, bedeutet die Schließung des Unternehmens die Schließung mindestens einer örtlichen Einheit (auch hierzu siehe 16.4). Hat das Unternehmen mehr als eine örtliche Einheit, ist darüber hinaus grundsätzlich auch die Übertragung örtlicher Einheiten möglich.

- *Fusion*

Nach der Fusion ist keine der vor der Fusion existierenden örtlichen Einheiten mit dem gleichen Unternehmen wie vorher verbunden, da die fusionierenden Unternehmen ihre Identität verlieren. Bei einer typischen Fusion werden alle örtlichen Einheiten auf das neu entstehende Unternehmen übertragen. Eine Fusion kann jedoch von Veränderungen in bezug auf die Produktionskapazität begleitet sein, das heißt, im Zuge dieses Ereignisses erfolgt gelegentlich die Gründung oder Schließung einer oder mehrerer örtlicher Einheiten.

- *Übernahme*

Typischerweise werden die zu dem übernommenen Unternehmen gehörenden örtlichen Einheiten auf das andere Unternehmen übertragen. Wird jedoch die Übernahme von

Veränderungen in bezug auf die Produktionskapazität begleitet, kann es zusätzlich zur Gründung und Schließung örtlicher Einheiten kommen.

- *Spaltung*

Nach der Spaltung ist keine der dann noch existierenden örtlichen Einheiten mit dem gleichen Unternehmen wie zuvor verbunden, da das ursprüngliche Unternehmen seine Identität verloren hat. Im typischen Fall der Spaltung werden alle örtlichen Einheiten auf das neu entstandene Unternehmen übertragen. Aber auch hier kann es bei Veränderungen der Gesamt-Produktionskapazität zur Gründung bzw. Schließung örtlicher Einheiten kommen.

- *Abtrennung*

Üblicherweise werden die zu dem abgespaltenen Unternehmen gehörenden örtlichen Einheiten nach dem Ereignis auf das neu entstandene Unternehmen übertragen. Auch in diesem Fall kann bei Veränderungen der Gesamt-Produktionskapazität die Gründung bzw. Schließung örtlicher Einheiten erfolgen.

- *Bildung eines Joint Venture*

Wenn das Joint Venture neue Produktionskapazitäten aufnimmt, ist dies von der Gründung einer oder mehrerer örtlicher Einheiten begleitet. Wenn es die Produktionskapazität der oder eines der ursprünglichen Unternehmen beibehält, ist die Übertragung der örtlichen Einheit(en) von diesen Unternehmen zum Joint Venture möglich.

- *Neustrukturierung*

Bei dem heterogenen Fall der Neustrukturierung sind alle demographischen Ereignisse in bezug auf die örtliche Einheit möglich. Nicht möglich ist jedoch, daß auf der Ebene der örtlichen Einheit keinerlei Ereignis stattfindet, da es auf der Unternehmensebene zu mindestens einer Veränderung kommt, die sich auf die Identität des Unternehmens auswirkt.

VON DER EBENE DER ÖRTLICHEN EINHEIT ZUR UNTERNEHMENSEBENE

Welche Verbindung zwischen demographischen Ereignissen auf der Ebene des Unternehmens und der

örtlichen Einheit läßt sich aus der Perspektive der örtlichen Einheit ausmachen? Hier gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- *kein Ereignis auf der Ebene der örtlichen Einheit*

Auf der Unternehmensebene erfolgt kein Ereignis.

- *Gründung einer örtlichen Einheit*

Dieses Ereignis kann ohne Veränderungen auf der Unternehmensebene oder zusammen mit anderen Ereignissen auf der Unternehmensebene - außer Schließung des Unternehmens - erfolgen. Besteht das Unternehmen der neuen örtlichen Einheit ausschließlich aus dieser Einheit, folgt daraus nicht zwangsläufig, daß es sich um die Gründung des Unternehmens selbst handelt (siehe 16.4).

- *Schließung einer örtlichen Einheit*

Dieses Ereignis kann ohne Veränderungen auf der Unternehmensebene oder zusammen mit anderen Ereignissen auf der Unternehmensebene erfolgen. Besteht das Unternehmen aus nur einer örtlichen Einheit, wird das Unternehmen dennoch nicht automatisch geschlossen. Allerdings muß in diesem Fall zum gleichen Zeitpunkt eine andere örtliche Einheit gegründet werden (auch hierzu siehe 16.4).

- *Übertragung einer örtlichen Einheit*

Dieses Ereignis kann ohne Veränderungen auf der Unternehmensebene oder zusammen mit anderen Ereignissen auf der Unternehmensebene erfolgen.

SCHLUßFOLGERUNG

Die Verbindung zwischen Ereignissen auf örtlicher und auf Unternehmensebene ist alles andere als geradlinig. Alle Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit sind ohne gleichzeitige Ereignisse auf der Unternehmensebene möglich. Die konkreteste Beobachtung ist die, daß einige Ereignisse beim Unternehmen (Gründung, Konzentration ohne Veränderung der Gesamt-Produktionskapazität) zumindest die Gründung oder Übertragung von örtlichen Einheiten nach sich ziehen, und daß andere

Ereignisse (Schließung, Dekonzentration ohne Veränderung der Gesamt-Produktionskapazität) mindestens die Schließung oder Übertragung von örtlichen Einheiten mit sich bringen. Und wenn das Unternehmen nur eine örtliche Einheit umfaßt, wird die Sachlage etwas überschaubarer.

Eine Erweiterung der Typologie der Ereignisse auf örtlicher Ebene durch Hinzufügen der Variationen, die auf Unternehmensebene möglich sind, könnte sinnvoll sein. Umgekehrt wäre auch eine Erweiterung der Typologie der Ereignisse auf Unternehmensebene durch Hinzufügen der Variationen denkbar, die auf der Ebene der örtlichen Einheit möglich sind. So könnte man die Kategorie "Gründung einer örtlichen Einheit" unterteilen nach "Gründung einer örtlichen Einheit", "Gründung ohne Veränderung des Unternehmens", "Gründung infolge von Unternehmensgründung" usw. Dies wird hier jedoch nicht vorgeschlagen. Wenn beide Typologien (die für Ereignisse auf Unternehmensebene und die für Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit) angewendet werden und diese Ereignisse im Unternehmensregister rekonstruiert werden können, dann ist auch die Erstellung einer Verbindung zwischen diesen Ereignissen möglich.

15.4. REGISTERBEWEGUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEMOGRAPHISCHEN EREIGNISSEN BEI DER ÖRTLICHEN EINHEIT

UMSETZUNG DEMOGRAPHISCHER EREIGNISSE IN REGISTERBEWEGUNGEN

Im folgenden wird die Umsetzung der möglichen - real beobachtbaren - demographischen Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit in Registerbewegungen vorgestellt.

- *Gründung und Schließung örtlicher Einheiten*

Die Darstellung von Gründungen und Schließungen im Unternehmensregister erfolgt durch Neueintrag bzw. Löschung eines Eintrags. Nur die Ermittlung des Datums der Gründung bzw. des "Zeitpunkts der Aufnahme der Tätigkeiten" der örtlichen Einheit (Variable 2 (f) der UR-Verordnung) ist problematisch. Ist die neue örtliche Einheit mit dem neuen Unternehmen identisch, so wird die beim Unternehmen verwendete Lösung übernommen, d.h. der Zeitpunkt der Gründung der örtlichen Einheit ist identisch mit dem Zeitpunkt der

Unternehmensgründung. Ist dies nicht der Fall, so gilt vor dem Hintergrund, daß jede örtliche Einheit definitionsgemäß einen oder mehrere Beschäftigte (wenn auch nur Teilzeit) hat, vereinbarungsgemäß der erste Zeitpunkt der Einstellung von Beschäftigten am Standort als Gründungszeitpunkt der örtlichen Einheit.

- *Übertragung örtlicher Einheiten*

Die Übertragung einer örtlichen Einheit erfolgt im Register durch Löschung der Verbindung zwischen der örtlichen Einheit und dem Unternehmen, zu dem sie vor dem Ereignis gehörte, und durch den anschließenden Neueintrag einer Verbindung zwischen der örtlichen Einheit und dem Unternehmen, zu dem sie nach dem Ereignis gehört.

REKONSTRUKTION DEMOGRAPHISCHER EREIGNISSE ANHAND VON INFORMATIONEN AUS DEM UNTERNEHMENSREGISTER

Verglichen mit dem Unternehmen ist es nicht schwierig, Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit anhand von Informationen über Neueinträge und Löschungen sowie über Verbindungen zu den Einträgen der entsprechenden Unternehmen zu rekonstruieren, da hier keine zeitlichen Verbindungen erforderlich sind. Wenn jedoch das Register Informationen über alle Ereignisse der Vergangenheit liefern soll, dann müssen die historischen Informationen einschließlich der historischen Verbindungen zwischen örtlichen Einheiten und Unternehmen festgehalten werden.

Leider wird - wie beim Fall der Registrierung von Ereignissen auf Unternehmensebene - die Sachlage durch zwei Umstände verkompliziert. Zum ersten kann es vorkommen, daß in einem Unternehmensregister Fehleintragungen korrigiert werden müssen. Dies führt (wenn es aus technischen Gründen nicht möglich ist, zwischen Korrekturen und Änderungen zu unterscheiden) zu "falschen" Neueinträgen und Löschungen und verkompliziert folglich die konsistente Verwendung von Unternehmensregistern zu statistischen Zwecken erheblich. Diese Problematik wird in den Heften über die Verwendungszwecke von Unternehmensregistern behandelt.

Die zweite Komplikation rührt von der Tatsache her, daß der Erfassungsbereich von Unternehmensregistern Einschränkungen unterworfen sein kann. So ist laut UR-Verordnung die Erfassung von

Unternehmen, deren Haupttätigkeit den Abschnitten A, B, L sowie Gruppe 70.2 in Abschnitt K der NACE Rev. 1 zuzuordnen ist, nicht obligatorisch. Wie aber ist zu verfahren, wenn beispielsweise eine örtliche Einheit von einem nicht im Erfassungsbereich des Unternehmensregisters liegenden Unternehmen auf ein im Erfassungsbereich liegendes Unternehmen übertragen wird und umgekehrt? In diesen Fällen sei darauf hingewiesen, daß das Ereignis als solches nicht betroffen ist: Es findet unabhängig von einer möglichen Eintragung in das Unternehmensregister statt. Aber die Registrierung im Unternehmensregister ist zwangsläufig unvollständig. Im allgemeinen wird in diesem Fall die Ursache der Registerbewegung festgehalten. Wenn beispielsweise der Neueintrag für eine örtliche Einheit deshalb erfolgt, weil ein Unternehmen einen Wechsel der Haupttätigkeit von außerhalb des Erfassungsbereichs in den Erfassungsbereich des Unternehmensregisters vornimmt, dann sollte im Register festgehalten werden, daß die Änderung nicht wegen der Gründung einer neuen Einheit, sondern wegen eines Wechsels der Haupttätigkeit erfolgte. Einige der statistischen Konsequenzen, die sich aus Beschränkungen des Erfassungsbereichs des Registers ergeben, werden in den Heften zum Verwendungszweck von Unternehmensregistern behandelt.

15.5. ZUSAMMENFASSUNG

Auf der Ebene der örtlichen Einheit werden drei demographische Ereignisse unterschieden: Gründung,

Schließung und Übertragung einer örtlichen Einheit. Erweiterungen dieser Typologie, zum Beispiel um die Kategorien der Konzentration und der Dekonzentration, sind möglich.

Die Verbindung zwischen Ereignissen im Unternehmen und Ereignissen in der örtlichen Einheit ist komplex; wenn das Unternehmen aus nur einer örtlichen Einheit besteht, ist die Verbindung allerdings transparenter.

15.6. BEZIEHUNG ZUR UR-VERORDNUNG

Die hier vorgestellten Regelungen zu Vergabe und Löschung von Kennnummern in Unternehmensregistern, insbesondere zu ihrem Bezug zu realen Gegebenheiten, sind als Interpretation der UR-Verordnung anzusehen, da sie sich auf ein Merkmal der Verordnung beziehen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit einer örtlichen Einheit.

Die Verwendung der ermittelten Ereignisse auf der Ebene der örtlichen Einheit geht über Umfang und Zielsetzung der UR-Verordnung hinaus. Gleiches gilt für die Empfehlungen zur Aufzeichnung der Gründe von Neueinträgen und Löschungen, unabhängig davon, ob dabei Begrenzungen des Erfassungsbereichs des Unternehmensregisters eine Rolle spielen.

HEFT 16

KONTINUITÄTSREGELN FÜR DIE ÖRTLICHE EINHEIT

16.1. EINFÜHRUNG

In diesem Heft werden die Kontinuitätsregeln für die örtliche Einheit beschrieben, d.h. die Bedingungen für die Beibehaltung oder Änderung der Kennnummer einer örtlichen Einheit. Dabei stellt sich beispielsweise folgende Frage: Wenn das Unternehmen, zu dem eine örtliche Einheit gehört, seine Identität verliert, sollte dann auch die Kennnummer der örtlichen Einheit geändert werden, d.h. sollte der Eintrag der örtlichen Einheit im Unternehmensregister gelöscht und eine neue Kennnummer vergeben werden? Wenn ja, bedeutet dies die Interpretation der Veränderung als real beobachtbare Schließung einer örtlichen Einheit, gefolgt von der Gründung einer neuen Einheit. Falls nein, welches sind dann die erforderlichen Voraussetzungen für Löschung und Neueintrag im Register?

Die Frage der Kontinuität kann theoretisch und praktisch behandelt werden. Theoretisch ließen sich die Kontinuitätsregeln aus der Definition der örtlichen Einheit und ihren statistischen Verwendungszwecken ableiten. In der Praxis hängen die Kontinuitätsregeln von einer Kosten-Nutzen-Abwägung ab, insbesondere was die Verfügbarkeit von Informationen, die Aufwendungen zur Erhebung weiterer Informationen zur statistischen Auswertung und den Beantwortungsaufwand angeht. Anders als bei den Kontinuitätsregeln für das Unternehmen besteht bei der örtlichen Einheit kein Problem der internen Konsistenz der Regeln, da die Ereignisse Konzentration und Dekonzentration auf der Ebene der örtlichen Einheit nicht erfaßt werden. Gleichwohl müssen die Kontinuitätsregeln für die örtliche Einheit mit den Kontinuitätsregeln für das Unternehmen im Einklang stehen.

Dieses Heft ist wie folgt gegliedert: In 16.2 werden einige theoretische Überlegungen vorgestellt,

insbesondere zur Bedeutung der Kontinuität des Standorts der örtlichen Einheit (Der Terminus "Standort" wird hier im Sinne von "räumlich festgestellter Ort" verwendet, wie es in der Definition der örtlichen Einheit in der Verordnung über statistische Einheiten heißt.). Praktische Überlegungen werden in 16.3 diskutiert; hier wird auch kurz auf das Problem des Umgangs mit der Reaktivierung örtlicher Einheiten eingegangen. In 16.4 wird beschrieben, wie die Kontinuität des Unternehmens mit derjenigen der örtlichen Einheit verknüpft ist.

Bei der Lektüre dieses Heftes ist daran zu denken, daß im Zusammenhang mit der Löschung von Einträgen zu örtlichen Einheiten stets empfohlen wird, diese im Unternehmensregister zu dokumentieren; die Markierung "gelöschter" Einträge als "stillgelegt" erhöht die potentiellen Verwendungszwecke des Unternehmensregister ganz erheblich.

16.2. KONTINUITÄT IN BEZUG AUF DEFINITION UND VERWENDUNGSZWECK DER ÖRTLICHEN EINHEIT

Definition und Verwendungszwecke einer statistischen Einheit sind für die Frage der Kontinuität von großer Bedeutung. In der Verordnung über statistische Einheiten wird die örtliche Einheit wie folgt definiert: *"Die örtliche Einheit ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die - mit Ausnahmen - eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten".*

Auf diese Definition folgen einige Erläuterungen, unter anderem zur Behandlung von Beschäftigten, die an mehr als einem Ort tätig sind sowie zur räumlichen Eingrenzung der Einheit. Wenn zum Beispiel eine öffentliche Straße den Standort unterbricht, so gilt dieser trotzdem als eine örtliche Einheit; auch kann eine örtliche Einheit räumlich in mehreren aneinandergrenzenden Verwaltungseinheiten liegen. In der UR-Verordnung wird die Definition wie folgt ergänzt: "Die örtliche Einheit hängt von einem Unternehmen ab." Und wie bereits in Heft 8 (das die praktischen Regeln für die örtliche Einheit darlegt) erklärt wurde, sind die Tätigkeiten einer örtlichen Einheit unter bestimmten Bedingungen nicht strikt auf die am Standort der örtlichen Einheit ausgeübten Tätigkeiten beschränkt.

Die örtliche Einheit ist nicht einfach eine Verknüpfung der Größen "Unternehmen" und "räumlich festgestellter Ort" bzw. "Standort"; sie entspricht einem materiellen Teil des Unternehmens. Wie das Unternehmen besteht auch die örtliche Einheit aus einer Kombination von Produktionsfaktoren zur Erzeugung von Waren oder Dienstleistungen, doch ist sie nicht notwendigerweise eine organisatorische Einheit, und ihr Kundenkreis ist möglicherweise ein anderer Teil des Unternehmens, zu dem sie selbst gehört. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Beschäftigung (mindestens eine Person in Teilzeitanstellung). Im Gegensatz zum Unternehmen muß die örtliche Einheit nicht über "eine gewisse Entscheidungsfreiheit" verfügen. Folglich lassen sich zur örtlichen Einheit möglicherweise weniger Daten erheben.

Was die Verwendungszwecke anbelangt, so dient die örtliche Einheit im System der europäischen Statistiken hauptsächlich regionalen Statistiken, die sich mit der Erzeugung von Waren und Dienstleistungen befassen. Die Einheit wird vorwiegend im Hinblick auf Variablen verwendet, die sich mit räumlich festgestellten Orten verknüpfen lassen. Die wichtigsten Variablen beziehen sich auf die Beschäftigung. Vor dem Hintergrund der Definition und der Verwendungszwecke erscheint es logisch, die Kontinuität der örtlichen Einheit als Kontinuität der Produktionsfaktoren zu definieren, mit Schwerpunkt auf den Produktionsfaktoren, die sich auf der Ebene der örtlichen Einheit problemlos identifizieren lassen, d.h. Gelände, Gebäude und insbesondere Beschäftigung. Auch die Kontinuität des Unternehmens ist für die Kontinuität der örtlichen Einheit relevant, da diese vom Unternehmen abhängt. Diese Abhängigkeit ist deshalb wichtig, weil die örtliche Einheit im Gegensatz zum Unternehmen keine organisatorische Einheit mit einer gewissen Entscheidungsfreiheit ist. Und wenn die örtliche Einheit und das Unternehmen identisch sind, gilt als weitere

Anforderung, daß ihre Kontinuitätsregeln zu übereinstimmenden Ergebnissen führen sollten.

Wie beim Unternehmen ist auch hier die Bedeutung der unterschiedlichen Kontinuitätskriterien zu ermitteln. Es erscheint sinnvoll, dem Kriterium Kontinuität des Standortes viel Gewicht beizumessen, aber dies darf keine *conditio sine qua non* sein, denn die Verlagerung einer örtlichen Einheit über eine kurze räumliche Distanz hinweg sollte möglich sein, ohne daß es zu einem Verlust der Identität kommt. Wird die gleiche Tätigkeit bei gleicher Beschäftigung in geringer Entfernung zum alten Standort fortgesetzt, so führt dies üblicherweise nicht zu einer Unterbrechung der örtlichen oder regionalen Funktion der örtlichen Einheit. Die Verlagerung über eine große Entfernung hinweg würde jedoch einen Identitätsverlust mit sich bringen. Auf alle Fälle sei im Zusammenhang mit Überlegungen zum Kriterium Kontinuität des Standorts daran erinnert, daß es sich beim Standort nicht um eine Verwaltungsanschrift handelt, sondern um den konkreten Ort des Werks, Verkaufsladens, Büros, Lagerhauses usw. Bei Beibehaltung der Räumlichkeiten gilt auch der Standort als beibehalten, selbst bei einer Änderung der Verwaltungsanschrift.

16.3. KONTINUITÄT IN DER PRAXIS

Vor dem Hintergrund des Gewichts des Kriteriums 'Kontinuität des Standorts' und der Bedeutung der Unterscheidung zwischen Standortverlagerungen über kleine und große Entfernungen hinweg, ist dieser Unterabschnitt wie folgt gegliedert: Zunächst wird die Kontinuität der örtlichen Einheit ohne Standortwechsel und dann bei einem Standortwechsel über eine geringe Entfernung besprochen. (Bei einem Standortwechsel über eine große Entfernung hinweg besteht keine Kontinuität mehr.) Zuletzt wird der Sonderfall der Reaktivierung angesprochen.

KEINE VERLAGERUNG DES STANDORTS

Erfolgt keine Standortverlagerung, werden praktische Regeln für die Kontinuität der Produktionsfaktoren benötigt; die Regeln für die Kontinuität des Unternehmens, von dem die örtliche Einheit abhängt, sind in Heft 14 aufgeführt. Wie beim Unternehmen ließe sich auch hier das Kriterium der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit hervorragend anwenden, bei dem eine positive Korrelation zur Kontinuität der Produktionsfaktoren angenommen werden kann. In der Praxis läßt sich das Kriterium Kontinuität der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten durch

Betrachtung der Haupttätigkeit gemäß der vierstelligen Ebene der NACE Rev. 1 anwenden.

Obwohl die wirtschaftliche Tätigkeit bis zu einem gewissen Umfang alle Produktionsfaktoren einschließlich Beschäftigung widerspiegelt, könnte das Kriterium Beschäftigung zum Zweck seiner stärkeren Gewichtung zusätzlich angewendet werden. Denkbar wäre die Vereinbarung, von einer Kontinuität der Beschäftigung auszugehen, wenn mindestens 50 Prozent der von der örtlichen Einheit Beschäftigten weiter am oder vom selben Standort aus arbeiten, und von Diskontinuität, wenn dieser Prozentsatz unter 50 liegt.

Wenn sich alle relevanten Faktoren (Kontinuität des Unternehmens, wirtschaftliche Haupttätigkeit und Beschäftigung) ändern, wird von einem Identitätsverlust der örtlichen Einheit ausgegangen. Treten bei keinem dieser Faktoren Veränderungen auf, wird Kontinuität der örtlichen Einheit angenommen (vorausgesetzt, der Standort bleibt gleich). Bei Veränderung eines oder zweier Faktoren müßten diese gewichtet werden, doch in der Praxis lassen sich für jede der folgenden sechs Möglichkeiten Regeln aufstellen:

- *Wechsel des Unternehmens (keine weiteren Veränderungen)*

Hier wird vereinbarungsgemäß die Kontinuität der örtlichen Einheit angenommen. Folglich geht man davon aus, daß die örtliche Einheit von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen wurde. Die Situationen, in denen dieser Fall eintreten kann, werden in Heft 15 beschrieben.

- *Wechsel der Haupttätigkeit (keine weiteren Veränderungen)*

In diesem Fall bleibt die Beschäftigung im wesentlichen gleich (zu mindestens 50%); es ist unwahrscheinlich, daß der Wechsel der Haupttätigkeit abrupt vollzogen wird, auch wenn die Änderung des Tätigkeitscodes zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt. Vereinbarungsgemäß wird in diesem Fall von der Kontinuität der örtlichen Einheit ausgegangen.

- *Änderung der Beschäftigung (keine weiteren Veränderungen)*

Da sowohl Standort wie auch Haupttätigkeit gleich bleiben, kann davon ausgegangen werden, daß die Beschäftigung der einzige Produktions-

faktor ist, bei dem Veränderungen stattfinden. Angesichts der Tatsache, daß das Unternehmen fortbesteht, erscheint es sinnvoll, auch hier die Kontinuität der örtlichen Einheit anzunehmen.

- *Wechsel des Unternehmens und der Haupttätigkeit; Beschäftigung bleibt gleich*

Bei einem Wechsel des Unternehmens und der Haupttätigkeit würde die örtliche Einheit nicht einfach nur auf ein anderes Unternehmen übertragen, sondern zumindest neustrukturiert. Auch wenn der Faktor Beschäftigung im wesentlichen konstant bleibt, wird vom Verlust der Kontinuität der örtlichen Einheit ausgegangen.

- *Wechsel des Unternehmens und Änderung der Beschäftigung; Haupttätigkeit bleibt gleich*

Auch hier wird die örtliche Einheit nicht einfach nur übertragen, sondern zumindest neustrukturiert. Auch in diesem Fall verliert die örtliche Einheit ihre Identität.

- *Wechsel der Haupttätigkeit und Änderung der Beschäftigung; Unternehmen bleibt gleich*

Die Tatsache, daß das Unternehmen gleich bleibt, reicht nicht aus für die Annahme, daß die örtliche Einheit gleich bleibt, wenn sich die wesentlichen Produktionsfaktoren, insbesondere die Beschäftigung, verändern. In diesem Fall ist von einem Identitätsverlust der örtlichen Einheit auszugehen.

Als Schlußfolgerung läßt sich also formulieren: Es müssen bei mindestens zwei von drei Faktoren Veränderungen auftreten, damit die örtliche Einheit einen Identitätsverlust erfährt. Wenn sich nur ein Faktor ändert, behält sie ihre Identität bei, vorausgesetzt, der Standort bleibt der gleiche.

STANDORTVERLAGERUNG ÜBER EINE GERINGE ENTFERNUNG HINWEG

Wenn eine örtliche Einheit ihren Standort über eine geringe Entfernung hinweg verlagert, führt dies zur Veränderung einiger wichtiger Produktionsfaktoren (Gelände, Gebäude). Wenn sich zusätzlich noch einer der drei oben erwähnten Faktoren (Unternehmen, Haupttätigkeit und Beschäftigung) ändert, ist von einem Identitätsverlust der örtlichen Einheit auszugehen. Ändert sich keiner der drei Faktoren, ist davon

auszugehen, daß die örtliche Einheit ihre Identität beibehält.

Dies leuchtet ein, aber was ist eine geringe Entfernung? Statt einer Streckendefinition wäre es wesentlich praktischer, eine Gebietsklassifizierung anzuwenden: Eine Verlagerung außerhalb des Gebiets der örtlichen Einheit würde zu einem Identitätsverlust führen, eine Verlagerung innerhalb des Gebiets nicht. Das heißt, wenn der neue Standort im gleichen Gebiet liegt wie der alte, behält die örtliche Einheit ihre Identität bei, vorausgesetzt, das Unternehmen, die Haupttätigkeit und die Beschäftigung erfahren keine Veränderung - ansonsten verliert die Einheit ihre Identität.

Das Gebiet sollte entsprechend Abschnitt II B 2 des Anhangs der Verordnung über statistische Einheiten als "kleinste Verwaltungseinheit" definiert werden. Eine andere Möglichkeit wäre die Anwendung funktioneller Einheiten wie der sogenannten "travel-to-work-areas" im Vereinigten Königreich.

REAKTIVIERUNG

Wie beim Unternehmen kann auch bei der örtlichen Einheit die Reaktivierung Probleme aufwerfen. Stellt eine örtliche Einheit ihren Betrieb ein und nimmt ihn später wieder auf, muß entschieden werden, ob im Unternehmensregister die alte Kennnummer weiterverwendet werden soll. Analog zum Unternehmen gilt in diesem Handbuch die Vereinbarung, daß die örtliche Einheit als fortgeführt gilt (d.h. ihre alte Kennnummer beibehält), wenn sie saisonale Tätigkeiten ausübt oder ihre Tätigkeiten innerhalb von 18 Monaten nach vorübergehender Einstellung aufgrund von Produktionsstillstand aus externen Gründen oder wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst des Unternehmers usw. wieder aufnimmt.

16.4. DIE VERBINDUNGEN ZWISCHEN DER KONTINUITÄT DES UNTERNEHMENS UND DER ÖRTLICHEN EINHEIT

Das Unternehmen und die örtliche Einheit haben ihre eigenen Kontinuitätsregeln. Folglich ist es denkbar, daß ein Unternehmen fortbesteht, während gleichzeitig eine oder mehrere seiner örtlichen Einheiten nicht fortbestehen, oder daß das Unternehmen geschlossen wird, während eine oder mehrere seiner örtlichen Einheiten fortbestehen. Grundsätzlich führt dies nicht zu Widersprüchen - vorausgesetzt, die Unterschiede

zwischen diesen beiden Konzepten sind hinreichend klar. Es erscheint allerdings sinnvoll, den Fall zu untersuchen, in dem das Unternehmen vor oder nach dem Ereignis aus einer örtlichen Einheit besteht, und zu ermitteln, welche Situationen bei Anwendung der vorgeschlagenen Kontinuitätsregeln zu erwarten sind. Schließlich handelt es sich hierbei um den am häufigsten auftretenden Fall.

Angenommen, es wird ein Unternehmen gegründet, das aus einer örtlichen Einheit besteht. Ist es dann möglich, daß die örtliche Einheit bereits vorher existiert hat und ihre Identität beibehält, so daß eine Übertragung der örtlichen Einheit zum neugegründeten Unternehmen stattfindet? Weitere Unternehmen sind nicht beteiligt, denn sonst wäre das Ereignis nicht die Gründung eines Unternehmens, sondern eine Abtrennung, Neustrukturierung usw. Das heißt, die örtliche Einheit, die möglicherweise bereits am Standort des neugegründeten Unternehmens existierte, muß zu einem Unternehmen gehört haben, welches im Zuge des Ereignisses geschlossen wurde. Da sich entsprechend den Kontinuitätsregeln für das Unternehmen mindestens zwei der drei Kriterien (hauptverantwortliche rechtliche Einheit, Haupttätigkeit und Standort) verändern müssen und das alte und das neue Unternehmen den gleichen Standort haben, müssen sie sich sowohl hinsichtlich der hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit wie auch hinsichtlich der Haupttätigkeit voneinander unterscheiden.

Betrachten wir nun die örtliche Einheit. Sie gehört vor und nach dem Ereignis zu unterschiedlichen Unternehmen, und auch ihre Haupttätigkeit ist, wie oben gezeigt, vor und nach dem Ereignis unterschiedlich. Aus diesem Grunde kann es sich nicht um dieselbe Einheit handeln. Folglich impliziert die Gründung eines Unternehmens mit nur einer örtlichen Einheit die Gründung ebendieser örtlichen Einheit.

Eine ähnliche Argumentation gilt für die Schließung eines Unternehmens mit nur einer örtlichen Einheit. Daraus folgt, daß die wirtschaftliche Haupttätigkeit an diesem Standort nicht fortgeführt wird (ansonsten hätten die Beibehaltung des Standorts und die Fortführung der Haupttätigkeit zum Fortbestehen des Unternehmens geführt). Für die örtliche Einheit bedeutet dies, daß mindestens zwei der zur Kontinuität erforderlichen Kriterien, nämlich Kontinuität des Unternehmens und Kontinuität der wirtschaftlichen Haupttätigkeit, nicht erfüllt sind und die Einheit somit ihre Identität verliert. Die Schlußfolgerung ist, daß die Schließung eines Unternehmens mit nur einer örtlichen Einheit auch die Schließung dieser örtlichen Einheit impliziert.

Aus der umgekehrten Perspektive sieht es anders aus. Es ist durchaus möglich, daß eine örtliche Einheit ihre Identität verliert, ohne daß das entsprechende Unternehmen ebenfalls einen Identitätsverlust erfährt, selbst wenn das Unternehmen nur aus einer örtlichen Einheit besteht. Eine Veränderung der Faktoren Haupttätigkeit und Beschäftigung der örtlichen Einheit reicht nicht aus, um den Identitätsverlust eines Unternehmens herbeizuführen. Bei Beibehaltung seiner hauptverantwortlichen rechtlichen Einheit behält das Unternehmen solange seine Identität, wie sich sein Standort nicht ändert. Daraus folgt, daß bei Schließung einer örtlichen Einheit mit nachfolgender Gründung einer örtlichen Einheit am selben Standort das Unternehmen seine Identität beibehält.

16.5. ZUSAMMENFASSUNG

Bei Beibehaltung des Standorts bestehen die Kontinuitätskriterien in der Theorie aus der Kontinuität der Produktionsfaktoren, insbesondere der Beschäftigung, sowie aus der Kontinuität des Unternehmens, zu dem die örtliche Einheit gehört. In der Praxis wird bei einer örtlichen Einheit, die ihren Standort beibehält, nur dann der Verlust der Identität angenommen, wenn sich mindestens zwei der folgenden drei Faktoren ändern: Identität des Unternehmens, wirtschaftliche Haupttätigkeit gemäß NACE Rev. 1 auf vierstelliger Ebene und Beschäftigung der örtlichen Einheit zu mindestens 50%.

Wenn eine örtliche Einheit ihren Standort innerhalb eines auf örtlicher Ebene definierten Gebiets oder

innerhalb der sogenannten "travel-to-work area" verlagert, behält sie ihre Identität bei, wenn sich keiner der drei obengenannten Faktoren ändert, andernfalls verliert sie ihre Identität. Verlagert die örtliche Einheit ihren Standort nach außerhalb dieses Gebiets bzw. der "travel-to-work area", gilt sie als nicht fortgeführt.

Weiterhin gilt eine örtliche Einheit als fortbestehend, wenn sie saisonale Tätigkeiten wiederaufnimmt bzw. ihre Tätigkeiten innerhalb von 18 Monaten nach vorübergehender Einstellung aufgrund von Produktionsausfall aus externen Gründen oder wegen Krankheit, Unfall, Militärdienst des Unternehmers usw. wieder aufnimmt.

Eine Analyse der Kontinuitätsregeln führt unter anderem zu der folgenden Feststellung: Die Gründung eines Unternehmens, das aus nur einer örtlichen Einheit besteht, impliziert die Gründung einer örtlichen Einheit, und die Schließung eines solchen Unternehmens die Schließung der örtlichen Einheit. Allerdings kann ein aus nur einer örtlichen Einheit bestehendes Unternehmen bei Schließung dieser örtlichen Einheit mit nachfolgender Gründung einer neuen örtlichen Einheit am selben Standort seine Identität beibehalten.

16.6. BEZIEHUNG ZUR UR-VERORDNUNG

Dieses Heft betrifft die Interpretation eines Merkmals (der Kennnummer der örtlichen Einheit), das gemäß der UR-Verordnung zu registrieren ist. Aus diesem Grund ist dieses Heft als Interpretation dieser Verordnung zu betrachten.